

Der SOZIALISTISCHE KÄMPFER

ORGAN DES BUNDES SOZIALISTISCHER FREIHEITSKÄMPFER UND OPFER DES FASCHISMUS



Nr. 1/4

Jänner/April 1957

1 Schilling

R & R stellten vor...

Im Großen Konzerthausaal in Wien konnte man unlängst ein merkwürdiges Schauspiel sehen: Die ÖVP stellte ihren Präsidentschaftskandidaten vor. Um es genauer zu sagen: Nicht sie allein stellte ihn vor, sondern auch jene Gruppe der Freiheitlichen Partei, die bei der ÖVP Unterschlupf sucht und ihr dafür die Stimmen ihrer Anhänger versprochen hat — ein Versprechen, das wohl nicht alle Betroffenen einlösen werden.

Da rühmte zunächst der Bundeskanzler und Bundesparteiobmann der ÖVP, Herr Ing. Raab, die Qualitäten des Präsidentschaftskandidaten seiner Partei. Nach ihm trat der Bundesobmann der Freiheitlichen Partei, Herr Ing. Reinthaller, auf. Er empfahl den Kandidaten der ÖVP mit ungefähr den gleichen Worten wie sein Vorredner. Angesichts des Gleichklanges der Worte kam einem in den Sinn...

Da gab es einmal in Österreich eine Diktaturregierung, die alles unterdrückte, alles verhaften ließ und alles in ihre Anhaltelager schickte, was sich ihr nicht unterwarf. In dieser Regierung saß einer der beiden Männer, die dem österreichischen Volk die Wahl des ÖVP-Kandidaten empfahlen: Herr Bundeskanzler Raab.

Dann kam der 12. März 1938, und das Blatt wendete sich. Dem Diktaturregime Schuschniggs folgte eine andere, noch schlimmere, noch grausamere Diktatur. Dieses aus dem Ausland importierte Regime bildete zunächst die Regierung Seyss-Inquart. Und in dieser Regierung saß der zweite Mann, der den Wählern empfahl, ihre Stimmen dem Kandidaten der ÖVP zu geben: Herr Ingenieur Reinthaller.

Und nun füllten sich wieder die Gefängnisse und die Konzentrationslager, nun wurden Menschen geprügelt, gemordet, um ihr Hab und Gut gebracht oder außer Landes gejagt. Unter jenen, die unter diesem grausamen Diktaturregime litten, die noch heute unter den Folgewirkungen dieser politischen und wirtschaftlichen Verfolgung leiden, sind viele zehntausende Anhänger der ÖVP.

Ist es nicht für die einen und für die anderen, für die Anhänger der Volkspartei und für die Anhänger der Freiheitlichen Partei, ein merkwürdiges Schauspiel, wenn sie nun den Minister der einen Diktaturregierung mit dem Minister der anderen Diktatur Arm in Arm sehen?

Und bei diesem Schauspiel, bei dem das „Unpolitische“ hart an politische Gesinnungslosigkeit grenzt, sollen die Anhänger der ÖVP, die Anhänger der FP und andere Wähler mittun? Nur damit ein Bundespräsident gewählt wird, der, von Herrn Bundeskanzler Raab dazu bestimmt, ein schwaches, aber kein parteiloses Staatsoberhaupt wäre?

Nein, bei diesem Schauspiel, bei dieser Gemeinschaft der Gesinnungsschwäche, wird der überwiegende Teil der österreichischen Wähler nicht mittun. Er wird jenen Mann wählen, der als wahrer Demokrat ein Opfer sowohl des einen als auch des anderen Diktaturregimes gewesen ist, den unbeugsamen Kämpfer für Freiheit und Demokratie und für die Achtung der Gesinnung auch jener, die nicht die seine ist:

Österreich wählt Adolf Schärf!

„Wer über den Parteien sich wähnt mit stolzen Mienen,
der steht zumeist vielmehr beträchtlich unter ihnen.“

Gottfried Keller

Einem überparteilichen Bundespräsidenten? Nein, wir wollen, daß dieses hohe und verantwortungsvolle Amt einem politischen Fachmann anvertraut wird, der das Ansehen der Mehrheit des Volkes hat und den auch die Minderheit achtet, die ihn nicht gewählt hat. Heißt das, daß der Bundespräsident seine Funktion im Interesse einer Partei oder Gruppe ausüben soll? Auch darauf sagen wir nein! Die Verfassung zählt die Rechte und Pflichten des Bundespräsidenten im einzelnen auf. Was dazwischen liegt, steht nicht in der Verfassung und würde einen Mißbrauch bedeuten. Wenn wir für einen Bundespräsidenten eintreten, der ein politischer Fachmann ist, so besagt das aber nicht, daß er sein Amt nicht unparteilich ausüben soll. Gerade das ist es, was wir wollen. Der Bundespräsident soll in seinen Entscheidungen über den Parteien stehen, und dazu gehören politische Kenntnisse, dazu gehört die Einsicht in das Wesen der politischen Parteien. Wie soll ein Mann, der sein Leben lang das komplizierte Getriebe eines Staates und seiner Gesetze nur vom Rande her kennt, richtige und unzweideutige Entscheidungen treffen, wie soll er lebensnah und volksverbunden wirken? Noch viel weniger aber ist einem Kandidaten zuzustimmen, der als überparteilich herausgestellt wird und es in Wirklichkeit gar nicht ist. Die politische Vergangenheit des Herrn Dr. Denk ist keinesfalls eine Empfehlung für das demokrati-

sche und ehrwürdige Amt des Bundespräsidenten. Wir haben in der Vergangenheit zu viele Enttäuschungen erlebt, als daß wir auch nur einen Augenblick daran denken, uns von dem Schlagwort „überparteilich“ einschläfern zu lassen. Ein aufrechter Mensch hat seine politische Gesinnung nicht zu verbergen und noch weniger seine

grundsätzliche Gesinnung gegenüber dem Staate. Von Miklas zu Denk führt für keinen Sozialisten, für keinen freien Menschen eine Brücke. Durch einen Verfassungsbruch hat die Arbeiterklasse ihre sozialen und demokratischen Rechte verloren. Mit einer Diktatur hat die Periode Miklas geendet und uns indirekt in die braune Barbarei geführt. Daß nicht ein neuer Weg dahin führe, wünschen wir aus vollem Herzen, und wir trauen uns auch die Kraft zu, offen und mutig darüber zu reden. Die einzige und wirkliche Garantie, daß das Geschick unseres Landes wie unter Renner und Körner in guten Händen liegt, ist die neuerliche Wahl eines Sozialisten zum Bundespräsidenten.

Gerade die sozialistischen Freiheitskämpfer nahmen für sich das Recht in Anspruch, selbst auf

das oft mißgünstig und falsch ausgelegte politische „Gleichgewicht“ hinzuweisen, ohne dabei in den Verdacht zu kommen, der Selbstgefälligkeit das Wort reden zu wollen.

Wir wissen nur zu gut aus der historischen Erfahrung, daß nur in einer politischen Atmosphäre, wie sie sich bis jetzt bewährt und unserem Land Freiheit und wirtschaftlichen Aufstieg gebracht hat, alle Kräfte frei entfaltet werden können. Für das Heute und ein besseres Morgen.

Mit Schärf



in die Zukunft!

Darum mit Schärf in die Zukunft!

Die 11. Novelle zum OFG.

Am 13. März 1957 wurde vom Nationalrat die 11. Novelle zum Opferfürsorgegesetz beschlossen, der der Bundesrat am 21. März 1957 ebenfalls zugestimmt hat. Damit ist ein Kampf zu einem erfolgreichen Ende gebracht worden, den wir seit dem Jahre 1952 geführt haben.

Sicherlich mögen auch da und dort nicht alle Wünsche der Opfer des Faschismus ihre volle Erfüllung gefunden haben. Aber wir können und müssen doch feststellen, daß außerordentlich wertvolle Fortschritte erzielt worden sind und damit für geraume Zeit ein Abschluß der Opferfürsorgegesetzgebung erreicht ist. Das hat uns auch veranlaßt, einen Einbau aller derzeit geltenden Bestimmungen der bisherigen OFG-Novellen in das Stammgesetz vorzunehmen und veraltete und überholte Bestimmungen zu streichen, um auf diese Weise sozusagen zu einer Art „privater Wiederverlautbarung“ unseres Gesetzes zu kommen. Wir sind überzeugt, daß diese Arbeit allen Opfern des Kampfes um ein freies und demokratisches Österreich ein wertvolles Hilfsmittel zur Durchsetzung ihrer gesetzlichen Ansprüche in die Hand gibt.

Bei der Novellierung des Opferfürsorgegesetzes wurde in erster Linie darauf Bedacht genommen, daß einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes mit den Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung nicht völlig übereinstimmen. Zur Beseitigung von allfälligen verfassungsrechtlichen Bedenken und zur Klarstellung der verfassungsmäßigen Grundlagen sieht der Entwurf die Feststellung der Kompetenz des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung auch in den Angelegenheiten der Fürsorge für die politischen Opfer vor, in denen nicht schon auf Grund bestehender bundesverfassungsgesetzlicher Vorschriften die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung gegeben ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen der 11. Novelle ist folgendes zu bemerken:

Im § 1 Abs. 1 fehlte bisher eine Begriffsbestimmung der Schwere der Gesundheitsschädigung, die nunmehr mit dem Begriff der Schwerbeschädigten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz in Übereinstimmung gebracht wurde.

Die Abänderung im Abs. 2 erscheint notwendig, weil der Begriff der Versehrtenstufen in das Kriegsopferversorgungsgesetz nicht mehr übernommen wurde und die Versehrtenstufe III einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 Prozent gleichkommt.

Begrifflich und hinsichtlich des Personenkreises stimmen lit. a und b des Abs. 3 mit den bisherigen Bestimmungen überein; es wurde klargestellt, das Nachkommen und Geschwister von Opfern die Hinterbliebeneneigenschaft mit dem Ablauf des Jahres verlieren, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben.

Neu in das Gesetz aufgenommen ist der Personenkreis der lit. c und d. Es soll den Eltern und ehelichen Kindern nach Opfern, die während der Verfolgungszeit den Tod erlitten haben, auch ohne die wirtschaftlichen Voraussetzungen der lit. a eine Anspruchsbechtigung durch Ausstellung eines Opferaussweises nach dem Opferfürsorgegesetz gewährt werden.

Mit den neu gefaßten Bestimmungen des Abs. 4 lit. b wurde eine Lücke im Gesetz ausgefüllt, die darin bestand, daß Personen, die nach dem 13. März 1928 geboren wurden, den vom Gesetz geforderten zehnjährigen Aufenthalt in Österreich vor dem 13. März 1938 nicht nachweisen können.

In Angleichung an die übrige Gesetzgebung werden nunmehr die Flüchtlinge deutscher Sprachzugehörigkeit, soweit sie bereits österreichische Staatsbürger sind, dem in lit. a und b des Abs. 4 genannten Personenkreis gleichgestellt, falls keine Ansprüche auf Entschädigungen gegenüber anderen Staaten erworben wurden.

Es erscheint auch recht und billig, in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, daß Zeiten, in denen sich ein Opfer aus politischen Gründen im Sinne des Abs. 1 oder 2 im Ausland befunden hat, nicht als Unterbrechung des Wohnsitzes im Sinne der lit. b zu werten sind.

Durch die Neufassung der Rentenbestimmungen ergab sich die Notwendigkeit, im Abs. 2 des § 2 festzulegen, daß die Vorschriften des Kriegsopferversorgungsgesetzes hinsichtlich der Pflege- und Blindenzulage und hinsichtlich der Gebührenfreiheit auch für das Gebiet der Opferfürsorge anzuwenden sind.

Die Abänderung des § 3 betrifft die Schaffung einer bisher fehlenden Zuständigkeitsvorschrift für die Einbringung von Anträgen durch im Ausland lebende österreichische Staatsbürger, für die im Ausland keine örtliche Zuständigkeit begründet ist. Die Geltendmachung von Ansprüchen soll in Hinkunft ohne jede zeitliche Beschränkung möglich sein. Das ist wohl eine der wesentlichsten Errungenschaften der 11. OFG-Novelle. Eine dringende Forderung aller Opfer ist damit erfüllt worden.

Die Änderung der Bestimmungen des § 4 ist mit Rücksicht auf die Erweiterung des Personenkreises der Hinterbliebenen in Z. 3 notwendig.

Die Änderung der Bestimmungen der Z. 3 des § 6 ist durch die Wiederverlautbarung des Invalideneinstellungsgesetzes bedingt. Die Vorschrift, wonach eine gesetzlich vorgesehene Nachsicht von Bewerbungsvoraussetzungen grundsätzlich auch Opfern erteilt werden kann, wurde als inhaltslos fallen gelassen, weil damit nur Selbstverständliches ausgesprochen ist.

In Z. 4 wurden die anzuwendenden Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes durch die Aufnahme der Vorschriften über die Ausgleichstaxen erweitert.

§ 11 beinhaltet eine Neuregelung der Rentenleistungen. Sie ist der Hauptpunkt der 11. Novelle. Opfer- und Hinterbliebenenrenten bleiben wie bisher im Konnex mit dem Kriegsopferversorgungsgesetz.

Die Unterhaltsrente erfährt eine Neuregelung, die durch den Wegfall der im Kriegsopferversorgungsgesetz vorgesehenen Zusatzrenten bedingt wird. Die Beträge der Zusatzrenten werden in die Unterhaltsrente eingebaut.

Die Unterhaltsrente wird den gestiegenen Lebenshaltungskosten angeglichen. Dies geschieht unter Bedachtnahme auf die finanziellen Möglichkeiten des Bundes in der Weise, daß die Unterhaltsrente in zwei Etappen in einem Ausmaß gesteigert wird, das ab 1. Jänner 1958 rund 40 Prozent beträgt. Die stufenweise Aufgliederung der Rentenbezüge ist durch den Einbau der Zusatzrenten bedingt. Für Fälle, in denen sich durch den Wegfall der Zusatzrenten eine Schlechterstellung ergeben könnte, wird im Abs. 2 des Art. III bei gleichbleibenden tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen ein Ausgleich geschaffen.

Nach dem Entwurf sollen in Angleichung an das Kriegsopferversorgungsgesetz nunmehr auch Witwen und Waisen nach Opfern, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 90 Prozent betragen hat, ohne Rücksicht auf die Todesursache Anspruch auf die für Hinterbliebenen vorgesehene Unterhaltsrente haben. Bedürftige Witwen und Waisen nach Opfern, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 Prozent betragen hat, kann eine Beihilfe in der Höhe von zwei Drittel der vorangeführten Rente gewährt werden.

Um zu vermeiden, daß die Hinterbliebenen nach demselben Opfer durch eine Kumulierung von Unterhaltsrenten besser gestellt sind als das Opfer, wenn es am Leben wäre, wurden die Bestimmungen des Abs. 9 neu eingeführt. Allenfalls dadurch sich ergebende Härten können durch die im letzten Satz des Abs. 9 erfolgte Regelung ausgeglichen werden.

Frauen- und Kinderzulagen werden aus dem Konnex mit dem Kriegsoferversorgungsgesetz herausgenommen. Die Frauenzulage von bisher 40 Schilling für Ehefrauen (Lebensgefährtinnen), die kein eigenes Einkommen in der Höhe von mindestens 600 Schilling haben, wird auf 60 Schilling monatlich erhöht. An Stelle der Kinderzulage tritt der Erziehungsbeitrag von 100 Schilling monatlich.

Um eine Schlechterstellung von Opfern ohne Unterhaltsrenten, die im Bezuge einer Pflege- oder Blindenzulage stehen, zu vermeiden, wurde sichergestellt, daß auch diese Personen ihren gemäß § 13 Abs. 5 Kriegsoferversorgungsgesetz bisher zustehenden Anspruch in der Höhe einer Zusatzrente weiterbehalten.

Die jährliche Sonderzahlung im Oktober wird auf alle Empfänger von Renten und Beihilfen ausgedehnt.

Die Bestimmungen des Abs. 13 dienen dem Zweck, klarzustellen, welche Einkommen auf die Unterhaltsrente anzurechnen sind. Das Kriegsoferversorgungsgesetz bestimmt, daß vom Einkommen eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten 30 Prozent angerechnet werden. Diese Vorschrift muß, da das Opferfürsorgegesetz auch Lebensgefährten und Lebensgefährtinnen kennt, ausdrücklich auch auf diese ausgedehnt werden. Ferner ist eine Regelung erforderlich, daß Sonderzahlungen, die in einzelnen Monaten anfallen, nicht als Einkommen zu werten sind.

Der letzte Satz des Abs. 13 stellt die bisherige Praxis der Rentenkommissionen auf eine gesetzliche Grundlage.

Da das Hilfsfondsgesetz Leistungen auch für im Ausland lebende Österreicher vorsieht, war mit Rücksicht auf die Aufhebung der Fristbestimmung zur Anmeldung der Anspruchsberechtigung nach dem Opferfürsorgegesetz in den Entwurf eine Bestimmung aufzunehmen, die Doppelleistungen ausschließt.

Die Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes über die Pfändung und Abtretung von Versorgungsleistungen werden zur Sicherung der Rentenbezüge der nach dem Opferfürsorgegesetz Anspruchsberechtigten in dieses Gesetz aufgenommen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 16. Oktober 1952, Zl. G 16/52, womit er die Abs. 5 und 6 des § 15 des Opferfürsorgegesetzes vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, in der Fassung der Novelle vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 58, als verfassungswidrig aufgehoben hat, unter anderem darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen der §§ 11 und 15 aus den gleichen rechtlichen Erwägungen, die zur Aufhebung der Abs. 5 und 6 des § 15 des Opferfürsorgegesetzes geführt haben, Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Überprüfung werden könnten. Er hat damit zu erkennen gegeben, daß er die Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes über die Befugnisse der Rentenkommission (§ 11 Abs. 2) für verfassungswidrig erachtet. Mit dem vorliegenden Entwurf werden diese Vorschriften unter Einfügung eines neuen § 11 b dahin abgeändert, daß in Hinkunft entsprechend den Bestimmungen der Bundesverfassung die Entscheidung über Anträge auf Zuerkennung von Renten dem Landeshauptmann obliegt. Dieser wird verhalten, vor seiner Entscheidung die Stellungnahme der Rentenkom-

mission einzuholen, der sohin an Stelle der bisherigen Entscheidungsbefugnis ein Votalrecht eingeräumt wird.

Gemäß Abs. 2 sollen die Mitglieder der Rentenkommissionen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nunmehr vom Bundesminister für soziale Verwaltung und nicht wie früher von der Bundesregierung bestellt werden.

Die Bestimmungen über Heilfürsorge wurden den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angepaßt.

Nach der geänderten Fassung des § 12 Abs. 4 werden Ansuchen um Leistungen, die über die satzungsmäßigen Leistungen der Krankenkassen hinausgehen, entsprechend den Vorschriften der Bundesverfassung nicht mehr von der Opferfürsorgekommission, sondern vom Bundesministerium für soziale Verwaltung nach ärztlichen Gutachten zu bewilligen sein; der Opferfürsorgekommission wurde ein Votalrecht eingeräumt.

Die textliche Änderung der Z. 3 des § 13 wurde vorgenommen, um zum Ausdruck zu bringen, daß minderjährige Kinder von Inhabern der Amtsbescheinigung bei der Gewährung von Studienstipendien, sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen für deren Verleihung erfüllen, bevorzugt zu behandeln sind.

Die Gewährung der Haftentschädigung wird nicht mehr von der Höhe des Einkommens im Jahre 1950 abhängig gemacht, da dies in verschiedenen Fällen zu unbilligen Härten geführt hat. Außerdem ergab sich bei der Durchführung des Gesetzes die Notwendigkeit, die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Haftentschädigung an hinterbliebene Kinder zu lockern; bisher waren bei der Beurteilung der Unterhaltspflicht lediglich die Verhältnisse im Zeitpunkt der Inhaftnahme des Opfers maßgebend. Nach der Fassung des Entwurfes ist eine Änderung im Einkommen des Opfers durch allgemeine Verfolgungsmaßnahmen insoweit berücksichtigt, als der Beurteilung der Unterhaltspflicht nicht nur der Zeitpunkt der Inhaftnahme des Opfers, sondern auch der Zeitpunkt der Besetzung Österreichs im Jahre 1938 zugrunde gelegt werden kann. Gleichzeitig wurden die während der Haft des Opfers geborenen Kinder in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen.

Auch für hinterbliebene Eltern und Geschwister gemäß Abs. 3 wurden die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Haftentschädigung gelockert. Nunmehr kann eine Entschädigung auch dann gewährt werden, wenn das Opfer solche Hinterbliebene nicht zur Gänze, sondern lediglich zum überwiegenden Teil erhalten hat. Ein gemeinsamer Haushalt wird auch dann als gegeben angenommen, wenn dieser im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aufgegeben wurde; der Begriff der sozialen Bedürftigkeit wurde klar umschrieben.

Durch die Neufassung der Bestimmungen über die Unterhaltsrente mußte die Zitierung des § 11 abgeändert werden. Dies geschah dadurch, daß die derzeit geltenden Sätze für die Haftentschädigung zahlenmäßig in das Gesetz eingebaut wurden.

Mit Rücksicht auf den Wegfall der Anmeldefrist mußte festgestellt werden, daß für Hinterbliebene kein Anspruch mehr besteht, wenn die Entschädigung bereits dem Opfer, von dem der Anspruch abgeleitet wird, oder einem der Hinterbliebenen ausbezahlt wurde.

Im neu gefaßten § 13 c wird die Anspruchsberechtigung auf Haftentschädigung beziehungsweise auf

Schutzbündler und RS

die noch nicht Mitglieder des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus sind, melden sich in der nächsten Sprechstunde in ihrem Bezirk oder in ihrem Landessekretariat zum Beitritt an.

Ersatz der Haftkosten auf solche Opfer ausgedehnt, die am 13. März 1938 nicht österreichische Bundesbürger waren, wenn sie durch mehr als 10 Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatten. Diesen Personen sind Opfer gleichgestellt, die infolge ihrer späteren Geburt den 10jährigen Wohnsitz nicht aufweisen oder in der Haft geboren wurden, wenn ihre Eltern den Voraussetzungen hinsichtlich des Wohnsitzes entsprechen. Die Anspruchsberechtigung der Hinterbliebenen wurde den vorangeführten Bestimmungen angeglichen.

Die bisher in verschiedenen Artikeln der 7. und 8. Opferfürsorgegesetznovelle festgelegten Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Haftentschädigung und Haftkosten wurden fallengelassen und die Verfahrensbestimmungen neu gefaßt.

Zu Z. 19:

Die Neufassung der Abs. 1 bis 3 des § 15 beinhaltet im wesentlichen nur textliche Verbesserungen. Die im Abs. 1 neu aufgenommene Bestimmung über das Erlöschen einer zuerkannten Anspruchsberechtigung bei Aufgabe beziehungsweise Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft wirkt sich nur bei solchen anspruchsberechtigten Personen aus, für die der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft Voraussetzung für die Erlangung der Anspruchsberechtigung war. Diese Bestimmung kann in den Fällen, in welchen die österreichische Staatsbürgerschaft keine Voraussetzung zur Erlangung der Anspruchsberechtigung darstellt, nicht angewendet werden.

Der Abs. 4 des § 15 war im Hinblick auf die Bestimmungen des § 11 b neu zu fassen. An Stelle der Rentenkommission entscheidet über die Anspruchsberechtigung in Zukunft der Landeshauptmann, wobei auch hier der Kommission das Votalrecht zukommt.

Die vom Verfassungsgerichtshof mit dem oben angeführten Erkenntnis vom 6. Oktober 1952 aufgehobenen Abs. 5 und 6 des § 15 wurden in einer der Bundesverfassung entsprechenden Form wieder in das Gesetz aufgenommen.

Mit dem Wegfall der Entscheidungsbefugnis der Renten- und Opferfürsorgekommission konnte im § 16

die Zitierung der §§ 11, 12 und 15 entfallen. Dementsprechend wurde diese Gesetzesbestimmung allgemein gefaßt. Die Bestimmung des Abs. 2 gibt die Möglichkeit, krasse Fehlentscheidungen durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung als oberste Aufsichtsbehörde zu beseitigen.

Zu Z. 21:

Die Bestimmungen des § 17 über die Opferfürsorgekommission wurden in Anpassung an den Wortlaut des § 11 b neu formuliert. Eine Änderung in der Zusammensetzung der Kommission tritt nicht ein.

Die 11. Novelle zum OFG wurde auf Grund eines Antrages der Abgeordneten Mark, Wunder und Genossen in der 26. Sitzung des Nationalrates am 27. Februar 1957 beschlossen. Es muß aber festgestellt werden, daß die Initiative zu diesem Antrag vom Bundesminister für soziale Verwaltung ausgegangen ist. In mühevollen Auseinandersetzungen mit den Vertretern der Opferverbände und der Klubs der beiden Regierungsparteien, vor allem aber auch mit dem Bundesministerium für Finanzen, konnte eine Einigung erzielt werden. Die Form des Initiativantrages wurde einvernehmlich gewählt, um die Beschlußfassung noch vor dem Ende der Herbstsession des Nationalrates zu ermöglichen.

Die Opfer danken dem Bundesminister Anton Proksch, der ja selbst zu ihrem Kreis gehört, daß er so energisch für ihre Rechte eingetreten ist. Die Frage der Fürsorge für die Opfer des Faschismus ist damit zumindest für eine längere Zeit gelöst. Die Frage der Entschädigung für den Verzicht auf unsere Wiedergutmachungsforderungen an die Deutsche Bundesrepublik muß jetzt mit doppeltem Eifer einer Lösung zugeführt werden.

Februarfeiern

Unter diesem Titel befaßte sich die „Neue Österreichische Tageszeitung“ in der Nr. 41 vom Sonntag, dem 17. Februar 1957, mit unseren Februarfeiern. Nachdem einleitend festgestellt wird, daß den Toten, die für eine Idee oder eine beschworene Pflicht gestorben sind, Ehre gebührt, auch dann, wenn sie für eine gegnerische Sache ihr Leben gegeben haben, setzt sich der Schreiber der „Neuen Österreichischen Tageszeitung“ mit den sozialistischen Februarfeiern auseinander. Es heißt dann wörtlich:

„... Aber gerade weil ihnen Achtung und Ehre und der Frieden des Todes gebühren, erregen die alljährlichen Februarfeiern und Februargedenkartikel der Sozialisten (die Kommunisten seien herzlich ignoriert) bei vielen gesund empfindenden Menschen Widerspruch und Mißfallen. Denn aus diesen sozialistischen Reminiszenzen ist kaum noch der Hauch echter Weihe spürbar, dafür um so mehr die handfeste Absicht, die Toten in den Dienst der Werbung zu spannen, um damit das matte und stellenweise schütterte Laub des einst pächtigen roten Parteibaumes aufzufrischen. Es ist so viel schriller Krampf in diesen Februarfeiern, es wird mit so viel hartnäckiger Mühe der natürliche Prozeß des Vergessens und der Narbenbildung unterbrochen und es unterliegt so vieles einem geradezu neurotischen Wiederholungszwang. Es scheint — man verzeihe die hartherzige Feststellung —, als sollten die Toten der Vergangenheit, seien sie nun Helden oder Märtyrer gewesen, von eifrigen Propagandisten und Managern der Gegenwart immer wieder aufs neue geschlachtet werden, um den gedankenleer, ziellos und vor allem bequem gewordenen Nachfahren der Partei das Pathos und den Glanz zu liefern, die ihr eigenes Tun und Wirken längst nicht mehr zu erzeugen vermag. Echt ist, daß die Toten in den Taten der Liebenden und Lebenden fortleben. Unecht aber ist, daß die Lebenden mit dem Namen und dem Ruhm ihrer Toten sich am Leben, am moralischen Leben, erhalten wollen. Und so sei aus diesem Anlaß eine allgemein gültige Wahrheit offen herausgesagt: Es ist eine schöne

und edle Handlung, die Helden und Märtyrer zu ehren. Geschieht sie jedoch allein nur zu dem Zweck, um den Glanz und die Geltung der Nachfahren zu heben, dann gibt es kaum einen Weg, der billiger für falsche Töne erscheint als dieser.“

Das „Kleine Volksblatt“ schreibt in der Nr. 36 am Dienstag, dem 12. Februar 1957:

„... Es bleibt dabei, daß im Jahre 1934 die Sozialisten die harmlosen Lamperln waren, denen es um nichts ging, als um die Verteidigung der demokratischen Freiheit... Es erübrigt sich, auf sie (diese Argumente) einzugehen und etwa an die Waffenlager des Schutzbundes, an den roten Terror in den Betrieben und auf der Straße zu erinnern...“

„... Die gigantische Geschichtsfälschung, zu der die Historiker und Publizisten der SPÖ 1934 angetreten sind und an der sie heute noch, nicht nur in Österreich, sondern in aller Welt fleißig arbeiten, führt sich selbst ad absurdum... Die Sozialisten müssen betonen, daß sie mit den Kommunisten nichts zu tun haben oder nichts zu tun haben wollen. Sonst würde der unvoreingenommene Leser es unbegreiflich finden, daß hunderte Schutzbündler nach den Februareignissen ausgerechnet in die Sowjetunion flüchteten...“

Wenn unsere Gedenkfeiern an die Toten des Februar Widerspruch und Mißfallen bei jenen erregen, die die Verantwortung für die Opfer des Februar tragen, die mit Kanonen und Galgen, Standgerichten und Anhaltelagern der Ersten Republik das Grab bereiteten, so mag das verständlich sein. Sünder schwelgen lieber still für sich in der Erinnerung an begangene Sünden und finden es peinlich, wenn sie von den Opfern in der Öffentlichkeit daran gemahnt werden... Daß der Schreiber der „NÖTZ“ bei den „sozialistischen Reminiszenzen kaum mehr den Hauch echter Weihe spürt“, kann auch niemand verwundern; für ihn ist eben Sozialismus die Verkörperung des Schlechten an sich. Aber auch er wird zur Kenntnis nehmen müssen, daß wir an den Gräbern unserer

Herrn Abgeordneten Mark dafür danken, daß sie sich wirklich sehr dafür eingesetzt haben, um es endlich nach fünf Jahren zu ermöglichen, daß diese Novelle zum Gesetz erhoben wird.

Man hat mit der Novellierung versucht, der Gerechtigkeit eine Gasse zu bahnen. Ich glaube, man sollte nicht daran vorbeisehen, daß man auch der Weisheit eine Gasse bahnt, denn die Befriedigung der so bescheidenen Ansprüche der Opfer des Faschismus, sie liegen wahrlich nicht nur im Interesse der Opfer selbst, sondern wenn wir den Opfern entgegenkommen, dann tragen wir zur Gesundung unseres Staates einen großen Teil mit bei. Ich bin heute schon davon überzeugt, daß es auch eine 12. und eine 13. Novelle des Gesetzes geben wird.

Wenn nun der Herr Finanzminister nur die finanzielle Seite des Problems gesehen hat, dann muß ich sagen, hat der Herr Finanzminister richtig disponiert, denn je weiter wir fortschreiten, desto kleiner wird der Kreis jener Menschen, die einen Anspruch auf Grund des Gesetzes haben. Ich bin leider kein Prophet, aber eines weiß ich: In zwei bis drei Jahrzehnten wird bei den Beratungen zum Budget der Generalberichterstätter hier stehen, und er wird dem Hohen Haus berichten, daß nun eine Post ganz oder fast ganz entfallen kann, und zwar die Post für die Opfer des Faschismus, weil es diesen Kreis von Menschen nicht mehr geben wird. Ich möchte daran die Hoffnung knüpfen, daß es niemals mehr notwendig sein soll, daß sich dieses Parlament oder ein anderes Parlament in der Welt mit einem so traurigen Gesetz beschäftigen muß, wie es das Gesetz für die Opfer des Faschismus ist.

Ich will mich jetzt aber nicht mit den Bestimmungen dieses Gesetzes beschäftigen, sondern — es drängt mich dazu, und ich könnte dazu nicht schweigen — ich möchte vor allem den Abgeordneten der FPÖ auf einiges antworten, was wir im Laufe der Zeit an Diffamierungen der Opfer des Faschismus hier in diesem Hause, in der Presse und bei den diversen Beratungen im Ausschuß erleben mußten.

Unsere Generation ist belastet von vielen tragischen Erlebnissen. Wir sind die Zeitgenossen zweier Weltkriege. Wir haben die Erlebnisse und die Symptome zweier Weltkriege zu tragen. Es gibt in unserer schönen Heimat kaum eine Familie, die dieser Zeit nicht ihren Tribut zollen mußte, aber — und ich glaube, das müßte für jeden Menschen unbestritten sein — das grausamste Kapitel unserer Geschichte ist jenes, wo die Menschen wegen ihrer Abstammung, wegen ihres Glaubensbekenntnisses, wegen ihrer Weltanschauung gequält, gedemütigt, mißhandelt, diffamiert, aus dem Lande verwiesen, beraubt und ausgeplündert worden sind.

Gewiß, Herr Abgeordneter Gredler, eine Mutter, die ihren Sohn auf dem Schlachtfelde verloren hat, oder eine Frau, die um ihren Mann trauern muß, sie weinen beide um ihren Sohn und um ihren Mann, genauso wie die Frau und die Mutter, die ihr Kind oder ihren Mann in jener furchtbaren Zeit der Vergangenheit verloren hat. Aber wie ungleich sind die Symptome dieser Mütter! Die eine war eine Heldenuutter: geachtet, geehrt, geliebt von der ganzen Welt, und sie wurde auch finanziell von diesem Staat bedacht. Sie müssen nicht über den Rahmen dieses Saales hinausgehen. Hier sitzt mancher Abgeordneter, der es niemals verwinden kann, daß seine eigene Mutter diffamiert, geschmäht, verleumdet, verfolgt worden ist, daß sie ohne jede finanzielle Unterstützung leben mußte in jener Zeit, da ihr Sohn eingesperrt worden ist.

Und trotzdem — wie haben diese Mütter, sofern sie das Jahr 1945 erlebt haben, in Wirklichkeit reagiert! Nur das Beispiel einer Mutter: Ihr Sohn wurde hingerichtet, und da ging diese Wäscherin, diese einfache Frau zu dem zuständigen Gestapobeamten, und sie bat ihn, daß sie noch ein einziges Mal ihren Sohn sehen dürfe. Die Antwort des Gestapobeamten war: Was? Schämen Sie sich denn nicht, daß Sie einen solchen Verbrecher geboren und erzogen haben? Die Mutter durfte ihr Kind nicht noch einmal sehen. Aber

was tat diese Mutter nach 1945? Es ist dies keine Lesebuchgeschichte, sie ist wahr. Die Mutter hat, als ich sie gefragt habe: Kennst du denn jenen Mann und was hast du nach 1945 unternommen?, mir erklärt: Ich habe nichts unternommen, denn auch er hat eine Mutter, und ich weiß, wie einer Mutter zumute ist, wenn ihrem Kind ein Leid geschieht. Und ich muß Ihnen sagen, daß ich mich damals tief vor jener einfachen Frau gebeugt habe, die in ihrer Einfachheit doch nicht die Rache, sondern ihr Herz hat sprechen lassen.

Als sich im Jahre 1945 die Tore geöffnet haben, sind Hunderttausende draußen geblieben, und wenn ich im Weltmaßstab rede, so muß ich sagen, Millionen sind in den verschiedenen KZs und in den verschiedenen Gefängnissen draußen geblieben. Es ist schade, besonders für einige Abgeordnete dieses Hauses, daß ich ihnen nicht einen einzigen Handwagen hier hinstellen kann, einen jener Handwagen, die den ganzen Tag in einer grausamen Kette über die Lagerstraße gerollt sind, beladen mit den Skeletten von Menschen, die einmal ein menschliches Antlitz getragen haben. Vielleicht würden sie dann begreifen und verstehen, daß es ihnen nicht zusteht, eine Parallele zu ziehen zwischen uns und zwischen jenen, die nach 1945 abgeurteilt worden sind. (Beifall bei der SPÖ.)

Es haben alle Dinge ihr bestimmtes Maß. Wir leben in einer Demokratie. In diesem Hohen Haus hat jeder ausnahmslos das Recht, seiner Meinung Ausdruck zu geben, auch dann, wenn diese Meinung den anderen nicht paßt. Aber ich bitte Sie allen Ernstes darum: Überspannen Sie den Bogen nicht! Bleiben Sie ruhig sitzen, wenn dieses Gesetz beschlossen wird! Ich weiß es, es ist unparlamentarisch, aber ich danke Ihnen persönlich dafür, wenn Sie nicht aufstehen, aber folgen Sie dem primitivsten Gebot des Taktes und schweigen Sie, wenn von den Opfern die Rede ist. Wenn man nämlich Ihre diversen Äußerungen überlegt, Ihr Suchen nach einer Parallele zwischen uns und jenen, die nach 1945 ihre Freiheit verloren haben, dann kann ich immer nur denken: O Herr, verzeihe Ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun! Hört man Ihnen zu, dann kommt man zu dem Schluß: Die Ermordeten sind schuld und nicht die Mörder. Ein Schamgefühl steigt jedesmal in mir hoch, wenn ich Zeuge sein muß — auch heute Zeuge sein muß —, wie immer wieder das Andenken unserer Toten und auch unserer lebenden Kameraden besudelt wird. Jeder einzelne Abgeordnete dieses Hauses müßte aufschreien, das Parlament müßte zusammenstürzen, wenn immer wieder von Ihnen die Forderung nach einer Gleichstellung der Opfer jener Zeit und der Menschen, die nach 1945 abgeurteilt worden sind, gestellt wird.

Gewiß, das billige ich Ihnen zu: Manches wäre nach 1945 besser nicht geschehen. Es geschah manchem kleinen Mann und vielen kleinen Männern und Frauen und mancher Familie ein Unrecht aus der begreiflichen Atmosphäre jener Zeit heraus, und es wäre uns wohlher, uns allen, die wir eines guten Willens sind, wenn manches unterblieben wäre. Hoffen wir aber, daß nach der Gesetzgebung der Amnestiegesetze sich auch hier manche Wunde schließen kann.

Wenn ich nun nicht irre — vielleicht sind es einige mehr —, sind heute noch sieben Menschen in Österreich aus politischen Gründen in Haft. Es mögen mir das meine Kameraden verzeihen, und es ist keine Phrase, wenn ich es sage, daß meine Gedanken auch sehr oft zu jenen sieben gehen, die heute noch in der Zelle sitzen. Denn nur wer die Haft ertragen hat und die Freiheit verlor, weiß, wie bitter es ist, wenn man eingesperrt ist. Und wenn man bedenkt, daß auch jene Eingesperrten eine Mutter, ein Kind, Großeltern und Geschwister haben, dann muß ich sagen, daß man wünschen würde, daß es möglich sein könnte, daß man alle Kerkertüren öffnet. Aber die, die heute hinter

Die Mitarbeiter

An dieser Nummer unserer Zeitung haben folgende Genossen mitgearbeitet:

Franz Fleck, Rosa Jochmann, Hubert Mader, Karl Mark, Josef Sterk.

Wir sagen ja zu diesem Gesetz

Die Rede der Genossin Rosa Jochmann im Nationalrat

Schon die Tatsache, daß es die 11. Novelle zum Opferfürsorgegesetz ist, die wir heute hier zu beschließen haben, beweist uns die Kompliziertheit dieses Gesetzes. Wir haben es in der Vergangenheit erlebt, daß, kaum daß wir eine Novellierung beschlossen hatten, wir in der Praxis sehen konnten, daß diese Novelle zum Opferfürsorgegesetz unzulänglich ist, und wir sind bereits darangegangen, eine neuere Novellierung des Gesetzes zu verlangen.

Es wird nach der Novellierung dieses Gesetzes jedem Opfer möglich sein, seine Ansprüche geltend zu machen, denn es ist so, wie der Herr Abgeordnete Wunder hier bereits ausgeführt hat, daß viele Menschen in dem Glauben, daß es ihnen ihre wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglichen werden, das Gesetz nicht zu beanspruchen, von dem Anmeldeungsrecht nach diesem Gesetz nicht Gebrauch gemacht haben. Ich könnte Ihnen hier eine ganze Reihe der furchtbarsten Fälle vor Augen führen, die nur deshalb bis heute nicht berücksichtigt wurden, weil das Gesetz von einer Frist gesprochen hat und weil die Menschen diese Frist versäumten.

Der Herr Abgeordnete Gredler hat hier den Fall einer Mutter angeführt, einer Mutter, die das furchtbarste Schicksal erlebt hat, das meiner Meinung nach ein Mensch erleben kann: sie hat ihren Sohn verloren. Aber, Herr Abgeordneter Gredler, ich wäre nicht in der Lage, Ihnen hier alle Beispiele aufzuzählen, was alles den Müttern und Vätern in der Zeit von 1938 geschehen ist, denn Sie würden es nicht aushalten, und es würde Sie das Grauen packen, würde ich Ihnen das Schicksal jener Mütter wiedergeben, die in meiner eigenen Erinnerung leben, jener Mütter, neben denen ich selbst gestanden bin und die es erleben mußten, daß ihr Kind aufgerufen wurde und zum Erschießen gebracht worden ist. Und die Mutter mußte dabei stehen und mußte es mit ansehen, wie dieses ihr Kind vor ihren Augen getötet worden ist. Ich will hinwegsehen über die tausenden Mütter, die für uns Sozialisten zu der unvergeßlichen Erinnerung gehören, vor deren Augen in den Tagen des Jahres 1938 ihre Kinder ermordet worden sind; ich will hier nicht von jenen Müttern reden und auch nicht von jenen Kin-

dern, deren Mütter oder deren Kinder in den Waggon verfrachtet und in die Gaskammer verschleppt worden sind, und es gibt hier Mütter und Eltern — und bitte, vergessen Sie das nicht —, die nicht nur ein Kind, sondern die alle ihre Kinder, die ihre Eltern, die alle ihre Anverwandten verloren haben und die nach dieser grauenhaften Zeit ganz allein zurückgeblieben sind.

Dieses Gesetz wird nun jenen Menschen nur teilweise entgegenkommen, es wird das Los einiger Witwen erleichtern, es wird ihnen die Möglichkeit geben, als Witwen nach den Opfern den Anspruch auf die Begünstigungen dieses Gesetzes zu erheben. Und es wird vor allem auch jenen Menschen gerecht, die nach 1945 — und ich kenne auch deren einige, die jahrelang in einem Konzentrationslager gewesen sind — ihre Heimat und zum allergrößten Teil ihre Gesundheit verloren haben und die bis heute in unserem Gesetz keine Aufnahme finden konnten. Die Novellierung wird es ermöglichen, daß wir auch jenen Menschen teilweise gerecht werden.

Es wurde hier bereits betont und ausgeführt, daß auch eine Erhöhung, ich möchte sagen, eine lange fällige Erhöhung der Renten vorgenommen werden wird, und ich bedauere es zutiefst, daß wir nicht imstande gewesen sind, zu erreichen, daß mit der Gesetzesänderung dieser Novelle auch die Erhöhung der Renten in Kraft tritt. Ich möchte gleich hier bemerken — und zwar nicht am Rande bemerken, sondern ich möchte an alle appellieren —, daß wir noch immer kein Wiedergutmachungsgesetz haben, und ich muß es zutiefst bedauern, daß wir nicht gleich dem deutschen Gesetz in unserem Gesetz sowohl die Sterntreger als auch die „Unterseeboote“ mit eingeschlossen haben.

Es ist den beiden Ministern hier schon gedankt worden. Ich möchte mich diesem Dank anschließen, und möchte auch den Beamten der Ministerien aus tiefstem Herzen im Namen der Opfer danken; denn nur der, der dieses Gesetz und die Schwierigkeiten dieses Gesetzes kennt, weiß, wie sehr die Beamten mit der Arbeit für die Opfer des Faschismus belastet sind. Ich möchte aber darüber hinausgehen und sowohl dem Herrn Abgeordneten Wunder als auch dem

Toten die roten Fahnen der Freiheit, unter denen unsere Genossen gekämpft haben und für die sie in den Tod gegangen sind, in Ehrfurcht senken. Und wir werden uns daran weder durch die Unterstellung unlauterer Motive noch durch Verleumdungen hindern lassen. Der demokratische Sozialismus braucht kein falsches Pathos und keinen Talmiglanz, er wird sich kraft seiner sittlichen Stärke und seines ethischen Gehalts durchsetzen.

Das „Kleine Volksblatt“ weiß am 12. Februar nichts Besseres, als das Märchen vom „roten Terror auf der Straße und in den Betrieben“ wieder aufzuwärmen und versteigt sich dann zu der Behauptung, daß Historiker und Publizisten zu einer gigantischen Geschichtsfälschung angetreten wären. Nun, Alexander Spitzmüller, der im Jahre 1954 verstorbene letzte Finanzminister der Monarchie, schreibt in seinen Lebenserinnerungen „... Und hat auch Ursach“, es zu lieben“ (Wilhelm-Frick-Verlag, Wien 1955) auf Seite 385:

„... Die Art, wie die Sozialdemokraten aus den ihnen gesetzlich gebührenden Positionen hinausgedrängt wurden, muß man als rechtlich denkender Mensch ablehnen. Ich meine hier insbesondere die Absetzung von Bürgermeister Seitz...“

Und auf Seite 387:

„... Die Einwendung, daß die Sozialdemokraten sich durch offenen Aufruhr schuldig gemacht hätten, ist völlig hinfällig. Sie wären selbst nach der Staatstheorie des heiligen Thomas von Aquin zum Widerstand gegen eine offenbar unrechtmäßige Regierung berechtigt gewesen. Die Berufung auf ein noch in der Monarchie zustande gekommenes und nicht aufgehobenes Ermächtigungsgesetz, das sich nur auf wirtschaftliche Maßnahmen bezog, bedeutete eine Hypokrisie ohnegleichen...“

Alexander Spitzmüller war tiefgläubiger Katholik und überzeugter Monarchist. Wagt das „Kleine Volksblatt“ noch immer über die „gigantische Geschichtsfälschung der Sozialisten über das Jahr 1934“ zu reden? Sind konservative österreichische Staatsmänner, führende Geschichtswissenschaftler von internationalem Rang wirklich nur Diener der sozialistischen Publizistik? Oder sitzen die Geschichtsfälscher nicht in den Redaktionen jener Zeitungen, die den Sozialisten unterstellen, der Toten nur um der propagandistischen Wirkung, nicht aber um ihrer selbst willen zu gedenken; die scheinheilig den Anschein zu erwecken suchen, als ob die in die Sowjetunion geflüchteten Schutzbündler für eine Diktatur und nicht für die Freiheit gekämpft hätten? Es versteht sich von selbst, daß das „Kleine Volksblatt“ nichts davon erzählt, wie viele Schutzbündler in den Zwangsarbeitslagern der Sowjetunion verschwunden sind...

Wenn wir heute bereit sind, über Gräber hinweg allen die Hand zu reichen, die den Willen haben, für Freiheit, Demokratie und Menschenrechte einzutreten — auch dann, wenn manche, die sich heute zu diesen Grundsätzen bekennen, dies nicht immer getan haben —, so erfüllen wir das Vermächtnis der Toten des Februar.

Nur dann werden die Narben der Wunden, die im Februar 1934 geschlagen worden sind, nicht mehr schmerzen, wenn die Gräber aus der Zeit der Unterdrückung und Knechtschaft niemals vergessen werden und auf diesen Gräbern die Blumen der Freiheit blühen und uns mahnen, Freiheit und Recht zu schützen und zu bewahren.

Xerkertüren sitzen, haben schwerste Blutschuld auf sich geladen. Wie würden sie mit Recht aufschreiben, wenn man sie in einem einzigen Atemzug mit dem Mörder Zingerle oder Lutz nennen würde. Sie würden es nicht ertragen. Sie würden sich in ihrer Menschenwürde verletzt fühlen. Unsere Haft aber stellen Sie immer wieder in Gleichklang mit jenen Menschen, die oft tausendfache Blutschuld auf sich geladen haben. Sie ziehen mit uns eine Parallele. Dann erbringen Sie den Beweis dieser Parallele!

Wo sind die Menschen, die nach 1945 wegen ihrer Abstammung in verschlossene Waggon gepfercht wurden, tagelang froren, hungerten und von Durst gequält waren, wo man bei jeder Station die Toten ausgeklaut hat, um sie von den Lebenden zu trennen? Wo sind die Nonnen aller Nationen, die es bei uns im Lager zu Hunderten gegeben hat, die sich trotz ihres Gelübdes vor der SS nackt ausziehen mußten, die nackt in die Zelle geworfen wurden und die dort elend zugrunde gingen? Denn keine einzige Nonne hat den Weg in die Freiheit gefunden. Wo sind die Menschen nach 1945, die auf den Bock gespannt wurden, die 25 Stockschläge bekamen, die nackt in die dunkle Zelle geworfen worden sind, die mit ihrem eigenen Blut am Boden der Zelle angefroren sind, die man ablösen mußte, ehe man sie in den Verbrennungsofen bringen konnte? Wo sind die hunderte Kinder nach 1945, die mit uns ab 3 Uhr früh in der größten Kälte Zählappell gestanden sind, stundenlang? Auch keines dieser Kinder hat den Weg in die Heimat wiedergefunden. Bringen Sie uns die Menschen, in deren Arme wie bei den Tieren, die zur Schlachtbank geführt werden, die Nummer eintätowiert worden ist! Ich kann Ihnen auch heute hier in Wien eine ganze Reihe von Kameraden aller Weltanschauungen bringen, die bis zu ihrer Todesstunde dieses Zeichen einer verbrecherischen Zeit tragen werden. Wo sind jene Menschen?

Ich habe Ihnen hier ein Bild mitgebracht (die Rednerin entfaltet es), und vielleicht werden Sie sich dieses Bild ansehen. Es ist eine junge, blühende Kameradin, ein hochintelligenter Mensch. Eines Tages ist sie ins Revier geholt worden mit hunderten anderen. Man hat ihr bei Bewußtsein aus ihrem linken Bein den Knochen herausgeschnitten, um feststellen zu können, wie lange ein Mensch imstande ist, ohne Narkose eine solche Operation zu ertragen.

Ich möchte Ihnen den Rat geben: Sie müssen nicht den „Wall“ lesen, der ein furchtbares Kapitel jener Zeit ist, die Sie so gerne verherrlichen. Lesen Sie nur das Tagebuch der Anne Frank, eines 13jährigen Mädchens, dann sagen Sie mir, ob es möglich ist, daß ein denkender Mensch an dieser Zeit vorbeigehen kann.

Als all dieses Grauenhafte geschehen ist, da hat der Herr Abgeordnete Pfeifer zum Beispiel dazu geschwiegen. Sie haben nur die Jugend gelehrt, im Zweifelsfalle so zu handeln, wie der Führer handeln würde. Heute aber diffamieren Sie uns bei jeder Gelegenheit im Schutze der Demokratie! Dabei würde Ihnen nichts so sehr zustehen, als daß Sie schweigen, wenn von den Opfern die Rede ist. Ich weiß es heute schon: Sie werden sich in Ihrer Zeitung und in Ihren Reden selbst Weihrauch streuen, wenn die Amnestiegesetze in diesem Hohen Hause beschlossen sein werden. Vergessen Sie dann aber, bitte, nicht, daß dieser Beschluß niemals zustande kommen würde, wenn die Koalition, wenn die Demokratie nicht dazu ja sagen würde. In der Sehnsucht, unsere Heimat zu befrieden, sagen auch wir, die Opfer jener Zeit, ja zu diesem Gesetz.

Es ist ein Zufall, daß heute — es wurde bereits vom Herrn Abgeordneten Wunder erwähnt —, am 13. März, die Novellierung dieses Gesetzes beschlossen wird, an einem Datum, das vor 19 Jahren zum Ausgangspunkt der größten Tragödie geworden ist. Wieviel Leid wäre uns allen erspart geblieben, ausnahmslos allen, hätte man uns nicht „Heim ins Reich!“ geführt.

Aber ich möchte zum Schluß auch noch etwas hier definieren. Und da muß ich mich von Ihnen wegwenden, das heißt, ich sage es auch zu Ihnen, aber es bedrückt mich sehr, daß ich es zu vielen Abgeordneten dieses Hauses sagen muß. Oft steht in der allgemeinen Presse unser Bekenntnis: „Niemals vergessen!“ im Mittelpunkt der Diskussion. Ich möchte gerne dem

Hohen Hause erklären, was dieses unser „Niemals vergessen!“ bedeutet. Wir mußten und wir müssen vieles vergessen, und ich wollte nur, daß wir wenigstens in unseren Träumen von jener furchtbaren Zeit frei werden könnten. Vielleicht versteht das der eine oder andere nicht, aber glauben Sie es mir: Je heller die Sonne scheint und je näher der Frühling duftet und blüht, desto grausamer steigen die Bilder jener unverdrängbaren Vergangenheit in uns auf.

Wir müssen viel vergessen, denn wir sind die ewig Gefangenen jener Zeit. Eines aber wollen und dürfen wir nicht vergessen, nämlich was aus unserer Heimat geworden ist und was aus jedem Lande wird, wenn die Freiheit und die Demokratie zerschlagen ist! Das heißt unser „Niemals vergessen!“ Und daher nicht nur heute, sondern auch morgen zum Wohle unserer schönen und geliebten Heimat: „Niemals vergessen!“ (Lebhafter Beifall bei SPÖ, ÖVP und KPÖ.)

Die 11. Novelle zum OFG.

Bundesgesetz vom 13. März 1957, mit dem das Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (11. Opferfürsorgegesetz-novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I.

(Verfassungsbestimmung.)

(1) Angelegenheiten der Fürsorge für die Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer der politischen Verfolgung sind in Gesetzgebung und Vollziehung auch in den Belangen Bundessache, in denen nicht schon auf Grund bestehender bundesverfassungsgesetzlicher Vorschriften die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung gegeben ist.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 treten rückwirkend mit dem 2. September 1947 in Kraft.

ARTIKEL II.

ist in dem nachfolgenden Gesetzestext eingearbeitet.

ARTIKEL III.

(1) Die nach den bisherigen Bestimmungen erlassenen Bescheide gelten, insoweit durch Art. II die Zuständigkeit zur Erlassung der Bescheide abgeändert wird, als gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erlassen.

(2) Ergibt sich bei Durchführung des Art. II Z. 10 bei sonst unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen eine Minderung in der Höhe des Rentenbezuges, ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich weiter zu leisten.

(3) Die beim Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Opferfürsorgekommission (§ 17) oder einer Rentenkommission (§ 11 b) als Mitglieder (Stellvertreter) angehörenden Personen verbleiben bis zu einer allfälligen Abberufung in ihrer Funktion.

ARTIKEL IV.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmungen des Art. II Z. 10 und Z. 13 mit dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft; die Bestimmungen des Art. II Z. 10 und Z. 13 treten am 1. Juli 1957 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes werden

- a) hinsichtlich der Bestimmungen des Art. II Z. 14 das Bundesministerium für Unterricht,
- b) hinsichtlich der Bestimmungen des § 13 d Abs. 4 in der Fassung des Art. II Z. 18 dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen,
- c) hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I und des Art. II Z. 21 die Bundesregierung,
- d) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für soziale Verwaltung beauftragt.

Das Opferfürsorgegesetz in seiner jetzigen Fassung

Personenkreis

§ 1. (1) Als Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen anzusehen, die um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewußtes Österreich, insbesondere gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus, mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich rückhaltlos in Wort oder Tat eingesetzt haben und hiefür in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945

- a) im Kampfe gefallen sind,
- b) hingerichtet worden sind,
- c) an den Folgen einer im Kampfe erlittenen Verwundung oder erworbenen Krankheit oder an den Folgen einer Haft oder erlittenen Mißhandlung verstorben sind,
- d) an Gesundheitsschädigungen infolge einer der in lit. c angeführten Ursachen leiden oder gelitten haben, wenn durch die Gesundheitsschädigungen die Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 197/1949, in der jeweils geltenden Fassung auf die Dauer von wenigstens sechs Monaten um mindestens 50 Prozent gemindert ist oder gemindert war, oder
- e) nachweisbar aus politischen Gründen mindestens ein Jahr, sofern die Haft mit besonders schweren körperlichen oder seelischen Leiden verbunden war, mindestens sechs Monate, in Haft waren.

(2) Als Opfer der politischen Verfolgung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen anzusehen, die in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität durch Maßnahmen eines Gerichtes, einer Verwaltungs- (im besonderen einer Staatspolizei-) Behörde oder durch Eingriffe der NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen in erheblichem Ausmaße zu Schaden gekommen sind. Als solche Schädigungen in erheblichem Ausmaße sind anzusehen:

- a) der Verlust des Lebens,
- b) der Verlust der Freiheit durch mindestens drei Monate,
- c) eine Gesundheitsschädigung, durch die die Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes um mindestens 70 Prozent gemindert ist,
- d) der Verlust oder die Minderung des Einkommens um mindestens die Hälfte gegenüber dem Zeitpunkte vor der gesetzten Maßnahme, wenn diese in ihrer Auswirkung mindestens dreieinhalb Jahre gedauert hat,
- e) der Abbruch oder eine mindestens dreieinhalb-jährige Unterbrechung des Studiums oder einer Berufsausbildung.

(3) Als Hinterbliebene im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten:

- a) die Witwe (der Witwer), die Lebensgefährtin (der Lebensgefährte), Eltern, Großeltern, Stiefeltern und Pflegeeltern nach den im Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 lit. a genannten Opfern,
- b) eheliche und uneheliche Kinder, Stiefkinder, Enkel und elternlose Geschwister nach den im Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 lit. a genannten Opfern bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben,

unter der Voraussetzung, daß das Opfer den Lebensunterhalt der genannten Personen zur Gänze oder zum überwiegenden Teil bestritten hat oder, wenn das Opfer, falls es noch am Leben wäre, auf Grund gesetzlicher Verpflichtung den Lebensunterhalt dieser Personen bestreiten müßte; das gleiche gilt, wenn zur Leistung des Lebensunterhaltes der vorstehend genannten Personen gesetzlich Verpflichtete

nicht vorhanden oder zwar vorhanden, aber zu diesen Leistungen nicht fähig sind und das Opfer, wenn es noch am Leben wäre, auf Grund sittlicher Verpflichtung deren Lebensunterhalt bestreiten müßte,

- c) Eltern nach den im Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 lit. a genannten Opfern,
- d) eheliche Kinder nach den im Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 lit. a genannten Opfern bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, wenn die Voraussetzungen der lit. a oder b nicht gegeben sind.

(4) Die im Abs. 1 bis 3 genannten Personen sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anspruchsberechtigt, wenn sie

- a) am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben und im Zeitpunkt der Anspruchsmeldung österreichische Staatsbürger sind, oder
- b) zwar erst nach dem 27. April 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, jedoch in einem vor dem 13. März 1938 gelegenen Zeitraum durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatten; das gleiche gilt für Personen, die nach dem 13. März 1928 geboren wurden und auf deren Eltern die vorangeführten Voraussetzungen zutreffen, oder
- c) als Personen deutscher Sprachzugehörigkeit oder als deutsche Staatsbürger nach dem 6. März 1933 bis längstens 31. Dezember 1952 nach Österreich eingewandert sind und in der Folge die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, insoweit sie für die erlittenen Schäden (Abs. 1 oder 2) nachweislich nicht Ansprüche auf Entschädigungen gegenüber einem anderen Staat erworben haben, oder
- d) ihre Ansprüche von unter lit. a bis c genannten Personen ableiten.

(5) Zeiten, in denen sich ein Opfer aus politischen Gründen im Sinne des Abs. 1 oder 2 im Ausland befunden hat, sind nicht als Unterbrechung des Wohnsitzes im Sinne der lit. b zu werten.

(6) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Bundesregierung auf Antrag der in § 17 dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Kommission (Opferfürsorgekommission) die Nachsicht von der Nachweisung einer der in den Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Voraussetzungen erteilen.

Begünstigungen und Fürsorgemaßnahmen.

§ 2. (1) Bis zu dem Zeitpunkte, in dem die staatsfinanziellen Bedingungen eine endgültige, dem Verdienste, beziehungsweise den Leiden der in § 1 genannten Opfer angemessene Regelung zulassen, werden Begünstigungen und Fürsorgemaßnahmen gewährt, und zwar:

a) Begünstigungen:

1. auf dem Gebiet der Renten- und Unfallversicherung (§ 5);
2. bei Gründung, Wiederaufrichtung oder Stützung der wirtschaftlichen Existenz (§ 6);
3. bei Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften (§ 7);
4. bei Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten (§ 8);
5. Begünstigungen auf den Gebieten der Steuer- und Gebührenpflicht (§ 9);
6. durch Nachlaß und Ermäßigung von Studien- und Prüfungsgeldern (§ 10);

b) Fürsorgemaßnahmen an Inhaber der Amtsbescheinigung nach § 4 Abs. 1:

1. Rentenfürsorge (§ 11);

2. Heilfürsorge (§ 12);
3. Kinderfürsorge (§ 13);

c) Entschädigungsmaßnahmen für

1. erlittene Haft (§§ 13 a und 13 c);
2. entstandene Haft- und Gerichtskosten (§§ 13 b und 13 c);
3. politische Maßregelung im öffentlichen Dienst und 13 c);

(2) Die Bestimmungen der §§ 18 bis 22, 49, 56 bis 59, 64 und 113 Abs. 3 des Kriegsoferversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

Anmeldung und Verfahren.

§ 3. (1) Der Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises ist bei der nach dem Wohnsitz des Antragstellers örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Von Personen, die ihren dauernden Aufenthalt im Ausland haben, ist der Antrag bei der österreichischen Vertretungsbehörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen Aufenthalt hat, oder beim Amt der Wiener Landesregierung einzubringen. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen nach § 1 nachzuweisen.

(2) Über Anträge nach Abs. 1 entscheidet der Landeshauptmann.

(3) Zugleich mit dem Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises können auch andere Ansprüche nach diesem Bundesgesetz geltend gemacht werden, soweit die Entscheidung über diese Ansprüche dem Landeshauptmann zusteht.

Amtsbescheinigung und Opferausweis.

(1) Wird dem Antrag (§ 3) auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 lit. a oder b stattgegeben, so hat der Landeshauptmann eine „Amtsbescheinigung“ auszustellen; in der Amtsbescheinigung sind die Gesetzesstellen, auf die sich die Anspruchsberechtigung (§ 1) gründet, zu vermerken.

(2) Diese Amtsbescheinigung verpflichtet alle öffentlichen Ämter und Stellen, den sie vorweisenden Inhaber bevorzugt vor allen anderen Parteien vorzulassen, sein jeweils gestelltes Ansuchen im Sinne der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in jeder Weise im Rahmen der bezüglichen Vorschriften weitestgehend zu fördern und begünstigt und beschleunigt zu behandeln.

(3) Wird dem Antrag (§ 3) auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 lit. c oder d stattgegeben, so hat der Landeshauptmann einen „Opferausweis“ auszustellen; in dem Opferausweis sind die Gesetzesstellen, auf die sich die Anspruchsberechtigung gründet, zu vermerken.

(4) Dieser Opferausweis empfiehlt den Inhaber den öffentlichen Ämtern und Stellen einer weitgehenden bevorzugten Behandlung seiner Ansuchen.

(5) Opfern der politischen Verfolgung, die den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 entsprechen, ist an Stelle eines Opferausweises eine Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 lit. d beziehungsweise e auszustellen, wenn im Zuge der Verfolgung eine Schädigung im Ausmaße der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 lit. d beziehungsweise e erfolgte.

Begünstigungen auf dem Gebiet der Unfall- und Rentenversicherung.

§ 5. Inhabern einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises werden besondere Begünstigungen auf dem Gebiet der Unfall- und Rentenversicherung nach Maßgabe der einschlägigen Sozialversicherungsvorschriften gewährt.

Begünstigungen bei Gründung, Wiederaufrichtung und Stützung der wirtschaftlichen Existenz.

§ 6. Zur Förderung und Begünstigung von Inhabern einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises bei Gründung, Wiederaufrichtung und Stützung ihrer wirtschaftlichen Existenz sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Bei Bewerbungen um Gewerbeberechtigungen die gesetzlich vorgesehenen Nachsichten von Bewerbungs-

voraussetzungen, wenn nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder das öffentliche Interesse dies ausschließen. Bei solchen Bewerbungen ist die für die Dispenserteilung erforderliche persönliche Rücksichtswürdigkeit jedenfalls gegeben. Eine Prüfung des Lokalbedarfes gemäß § 23 Abs. 5 Gewerbeordnung findet nur dann statt, wenn innerhalb des gleichen Verwaltungsbezirkes — in Städten, die in Gemeindebezirke eingeteilt sind, in diesen — ein Inhaber einer Amtsbescheinigung nach § 4 dieses Bundesgesetzes eine gleiche oder ähnliche Gewerbeberechtigung bereits besitzt. Soll ein Gewerbebeschein (eine Konzessionsurkunde) auf Grund einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises für eine Gesellschaft ausgestellt werden, so ist nachzuweisen, daß der Inhaber der Amtsbescheinigung oder des Opferausweises die gleiche Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis wie die übrigen Gesellschafter hat und ihm eine mindestens 50prozentige Gewinnbeteiligung zusteht. Diesen Erfordernissen muß während der ganzen Dauer des Gesellschaftsverhältnisses Rechnung getragen werden, widrigenfalls die Rechtsfolgen nach § 15 dieses Bundesgesetzes eintreten. Die Ausstellung eines Gewerbebescheines (einer Konzessionsurkunde) ist auf der Amtsbescheinigung oder auf dem Opferausweis zu vermerken. Weiter ist auf jedem Gewerbebeschein (auf jeder Konzessionsurkunde), der auf Grund einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises ausgestellt wird, zu vermerken: „Erteilt auf Grund der Amtsbescheinigung (des Opferausweises) Nr. ... nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183.“ Auf Grund einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises kann nur einmal eine gewerbliche Begünstigung beansprucht werden. Voraussetzung hierfür ist, daß der Lebensunterhalt des Opfers und der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen verpflichtet ist, nicht in anderer Weise ausreichend gesichert erscheint. Eine auf Grund einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises ausgestellte Gewerbeberechtigung darf nicht unter der Bedingung zurückgelegt werden, daß an eine andere Person eine gleiche oder eine die zurückgelegte beinhaltende Gewerbeberechtigung erteilt werde.

2. Bei Vergebung staatlicher oder anderer öffentlicher Aufträge oder entgeltlicher Zuteilungen, Vermietungen oder Verpachtungen oder anderer Berechtigungen gegen Entgelt der Vorrang vor allen anderen Bewerbern.

3. Bei Besetzung freier Dienstposten im öffentlichen Dienst bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen der Vorrang vor allen anderen Bewerbern; die Vorschriften des § 1 Abs. 9, vorletzter Satz, des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21, werden hievon nicht berührt.

4. Die bevorzugte Vermittlung durch das Arbeitsamt an private Dienstgeber. Bei Abbaumaßnahmen ist auf die Erhaltung des Arbeitsplatzes der auf Grund dieser Bestimmung beschäftigten Personen besonders Rücksicht zu nehmen. Bezüglich des Kündigungsschutzes und der Beschäftigungspflicht gelten die Bestimmungen der §§ 8, 9, 15, 16, 17, 21 und 22 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21.

5. Die Dienststellen des öffentlichen Dienstes sind verpflichtet, auf 50 Dienstnehmer, alle übrigen Dienstgeber auf 100 Dienstnehmer mindestens je einen Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 dieses Bundesgesetzes zu beschäftigen.

6. Die Zeit, die ein Beamter oder Vertragsbediensteter des öffentlichen Dienstes in den Jahren 1938 bis 1945 wegen seiner politischen Gesinnung oder wegen tatsächlicher oder angeblicher Betätigung gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft oder in den Jahren 1933 bis 1938 wegen seiner politischen Gesinnung oder wegen Betätigung für eine aufgelöste Partei, ausgenommen die NSDAP und den Heimatschutz (Richtung Kammerhofer), in gerichtlicher oder polizeilicher Haft zugebracht hat, ist, wenn die Zeit nach den geltenden Vorschriften für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar ist und wenn die Haft nicht auf Handlungen zurückgeht, die den Betroffenen der Begünstigung unwürdig erscheinen lassen, in doppeltem

Ausmaß anzurechnen. Für die Bemessung des Ruhegenusses erfolgt diese doppelte Anrechnung nicht, wenn nach besonderen Bestimmungen wegen einer durch die Haft verursachten Dienstunfähigkeit oder wegen des durch die Haft verursachten Todes eine höhere Anrechnung stattfindet.

Begünstigungen bei Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften.

§ 7. (1) Bei der Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, von Lottokollekturen und von Tabakverschleißgeschäften sind die Inhaber einer Amtsbescheinigung als besonders bevorzugte Bewerber zu behandeln.

(2) Die bevorzugte Behandlung besteht darin, daß bei der Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie und von Lottokollekturen 25 Prozent, bei der Vergebung von Tabakhauptverlagen 75 Prozent, bei der Vergebung von anderen Tabakverschleißgeschäften 33 Prozent der jeweils frei werdenden Geschäfte an Bewerber mit einer Amtsbescheinigung zu vergeben sind, insoweit genügend Bewerbungen von geeigneten Anspruchsberechtigten vorhanden sind.

Begünstigungen bei Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten.

§ 8. (1) In allen Vorschriften und Verfahren, betreffend Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten, und bei der Handhabung solcher Vorschriften sind Bewerber mit einer Amtsbescheinigung oder einem Opferausweis bevorzugt zu behandeln, hinsichtlich der Siedlerstellen und Kleingärten soweit die Landesgesetzgebung dies bestimmt.

(2) Die bevorzugte Behandlung bei der Vergebung von Wohnungen besteht insbesondere darin, daß, insoweit der Wohnungsbedarf eines Inhabers einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises auf andere Weise nicht befriedigt werden kann, zu seinen Gunsten die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 lit. n des Verbotsgesetzes in der Fassung des I. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes vom 6. Februar 1947, BGBl. Nr. 25, insoweit anzuwenden sind, als die Voraussetzungen der genannten Bestimmungen auf ihn zutreffen.

(3) Kleingärten und Siedlerstellen, die Eigentum des Bundes oder einer von ihm verwalteten Einrichtung oder Unternehmung sind, sind vorzugsweise an Bewerber mit einer Amtsbescheinigung oder einem Opferausweis zu vergeben.

Begünstigungen auf dem Gebiet der Steuer- und Gebührenpflicht.

§ 9. (1) Den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen ist bei der Ermittlung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) ab 1. Jänner 1952 über Antrag der Abzug eines besonderen Betrages vom Einkommen (Arbeitslohn) zu gewähren; dieser beträgt,

wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, 4368 S jährlich,

wenn die Einkommensteuer im Abzugsweg erhoben wird (Lohnsteuer),

bei täglicher Lohnzahlung	14.— S,
bei wöchentlicher Lohnzahlung	84.— S,
bei monatlicher Lohnzahlung	364.— S.

(2) Für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn ist den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen der besondere Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Steht der Arbeitnehmer in zwei oder mehreren Dienstverhältnissen, dann gebührt der Freibetrag nur einmal.

(3) Inwieweit den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen weitere steuer- und gebührenrechtliche Begünstigungen zustehen, wird durch die Steuer- und Gebührenvorschriften geregelt.

Begünstigungen durch Nachlaß und Ermäßigungen von Studien- und Prüfungsgeldern.

§ 10. Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen wird auf Ansuchen, soweit und solange die Bedürftigkeit gegeben ist, ein Nachlaß oder

eine Ermäßigung von Studien- und Prüfungsgeldern gewährt.

§ 11. (1) Gegenstand der Rentenfürsorge sind die Opferrente, die Hinterbliebenenrente und die Unterhaltsrente.

(2) Opferrente gebührt den Inhabern einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 lit. d oder e; sie ist in der Höhe der für Beschädigte nach den Bestimmungen des Kriegspflerversorgungsgesetzes in Betracht kommenden Grundrenten zu bemessen.

(3) Hinterbliebenenrente gebührt den Inhabern einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 3 lit. a oder b; sie ist in der Höhe der Grundrente zu leisten, die erwerbsunfähigen Witwen nach den Bestimmungen des Kriegspflerversorgungsgesetzes gebührt. Elternpaare sowie Doppelwaisen erhalten die Hinterbliebenenrente in der Höhe der Elternpaarrente beziehungsweise der Rente für Doppelwaisen nach den Bestimmungen des Kriegspflerversorgungsgesetzes.

(4) Opferrenten und Hinterbliebenenrenten (Abs. 2 und 3) sind im übrigen nach den jeweils für die Entschädigung der Kriegsoffer geltenden Grundsätzen und Bestimmungen und im Ausmaß der für die Kriegsoffer vorgesehenen Vergütungen mit der Maßgabe zu leisten, daß diese Renten vom Ersten des Monats zu zahlen sind, in dem der Antrag auf Leistung der Opferrente oder Hinterbliebenenrente gestellt wurde.

(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als diese nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten oder von anderen zur Unterhaltsleistung gesetzlich heranzuziehenden Personen zu erhalten. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

a) anspruchsberechtigte Opfer 770 S, vom 1. Jänner 1958 an 860 S; sie erhöht sich bei einer auf im § 1 Abs. 1 lit. c angeführten Ursachen zurückgehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 Prozent auf 925 S,

vom 1. Jänner 1958 an auf 1015 S,

von mindestens 70 Prozent auf 1000 S,

vom 1. Jänner 1958 an auf 1090 S und von mindestens 90 Prozent auf 1100 S,

vom 1. Jänner 1958 an auf 1190 S,

wenn die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 75 Prozent beträgt oder bei Frauen das 55., bei Männern das 60. Lebensjahr vollendet ist,

b) anspruchsberechtigte Witwen (Witwer) und Lebensgefährten (Lebensgefährten), die für mindestens zwei waisenrentenberechtigende Kinder zu sorgen haben oder in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 75 Prozent gemindert sind, 865 S, vom 1. Jänner 1958 an 925 S, wobei die Vollendung des 55. Lebensjahres bei Frauen und des 60. Lebensjahres bei Männern einer Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit von 75 Prozent gleichkommt,

c) Elternpaare 935 S, vom 1. Jänner 1958 an 1025 S, männliche Empfänger einer Elternteilrente, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben oder ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 75 Prozent gemindert ist, 935 S, vom 1. Jänner 1958 an 1025 S, sonst 770 S, vom 1. Jänner 1958 an 860 S,

d) weibliche Empfänger von Elternteilrenten, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 75 Prozent gemindert ist, 865 S, vom 1. Jänner 1958 an 925 S,

e) die übrigen Hinterbliebenen nach § 1 Abs. 3 lit. a oder b 700 S, vom 1. Jänner 1958 an 760 S.

(6) Eine Unterhaltsrente erhalten, ohne daß ein Anspruch auf Zuerkennung einer Amtsbescheinigung gegeben ist,

a) Witwen nach Opfern, die unmittelbar vor dem Tod im Bezug einer Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 Prozent gestanden sind, in der Höhe von 865 S, vom 1. Jänner 1958 an 925 S monatlich, wenn im übrigen die Voraussetzungen des

Abs. 5 lit. b vorliegen, sonst 700 S, vom 1. Jänner 1958 an 760 S monatlich,

b) Waisen nach Opfern, die unmittelbar vor ihrem Tod im Bezug einer Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 Prozent gestanden sind, in der Höhe von 700 S, vom 1. Jänner 1958 an 760 S monatlich.

(7) Witwen und Waisen nach Opfern, die unmittelbar vor ihrem Tod im Bezug einer Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 Prozent gestanden sind, kann im Falle des Bedürfnisses eine Beihilfe im Höchstausmaß von zwei Dritteln der nach Abs. 6 lit. a beziehungsweise lit. b gebührenden Unterhaltsrente gewährt werden; ein Bedürfnis ist als gegeben anzunehmen, wenn und insoweit das Einkommen das Ausmaß dieser Unterhaltsrente nicht erreicht.

(8) Für die Leistung der Unterhaltsrente und der Beihilfen gelten im übrigen die Vorschriften des Abs. 4 sinngemäß.

(9) Für im gemeinsamen Haushalt lebende Hinterbliebene nach demselben Opfer gebührt nur eine Unterhaltsrente (Beihilfe). Diese ist an jenen Haushaltsangehörigen flüssigzumachen, bei dem die volle Gewähr für eine widmungsgemäße Verwendung der Unterhaltsrente gegeben ist. Dieser Empfangsberechtigte ist nach Feststellung der maßgebenden Umstände im Bescheide über die Zuerkennung der Unterhaltsrente zu bestimmen. Sind eheliche oder uneheliche Kinder, Stiefkinder oder Enkel wegen einer Schul- oder Berufsausbildung gezwungen, während des überwiegenden Teiles des Jahres außerhalb des gemeinsamen Haushaltes zu leben, so kann ihnen für die Dauer einer solchen Schul- oder Berufsausbildung eine eigene Unterhaltsrente (Beihilfe) zuerkannt werden, sofern ihr Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist.

(10) Opfern im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. d oder e, die eine Unterhaltsrente beziehen, ist auf Antrag für die Ehefrau (Lebensgefährtin), die über kein eigenes Einkommen in der Höhe von mindestens 600 S monatlich verfügt, eine Frauenzulage in der Höhe von 60 S monatlich zu leisten; diesen Opfern ist auf Antrag für die in ihrer Versorgung stehenden minderjährigen Kinder (eheliche, uneheliche, Stiefkinder) je ein Erziehungsbeitrag von 100 S monatlich zu leisten. Auf diese Leistungen sind Familienzulagen der gleichen Art, auf die Opfer auf Grund einer anderen gesetzlichen Bestimmung Anspruch haben, anzurechnen.

(11) Haben Empfänger von Pflege- oder Blindenzulage keinen Anspruch auf Unterhaltsrente, dann finden die Bestimmungen der §§ 12 und 13 Abs. 5 des Kriegsoferversorgungsgesetzes sinngemäß Anwendung.

(12) Alle Empfänger von Renten und Beihilfen haben Anspruch auf eine alljährlich im Oktober fällig werdende Sonderzahlung in Höhe der für diesen Monat gebührenden Rentenfürsorgeleistungen einschließlich allfällig gebührender Frauenzulagen und Erziehungsbeiträge.

(13) Auf die Unterhaltsrente ist jedes Einkommen im Sinne des § 13 des Kriegsoferversorgungsgesetzes anzurechnen; zum Einkommen zählen auch 30 Prozent des Einkommens des Lebensgefährten. Soweit das Einkommen aus laufenden Monatsbezügen besteht, sind in einzelnen Monaten anfallende Sonderzahlungen nicht als Einkommen zu werten. Gemäß Abs. 2 und 3 zuerkannte Renten sind auf die Unterhaltsrente nicht anzurechnen, wenn der Anspruchsberechtigte eine Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 75 Prozent aufweist oder wenn bei Frauen das 55., bei Männern das 60. Lebensjahr vollendet ist.

(14) Von der Rentenfürsorge nach diesem Bundesgesetz sind Personen ausgenommen, die Leistungen aus dem auf Grund des Hilfsfondsgesetzes, BGBl. Nr. 25/1956, errichteten Fonds erhalten haben.

Pfändung und Abtretung von Versorgungsleistungen.

§ 11 a. (1) Inwieweit eine Pfändung der nach § 11 gebührenden Leistungen zulässig ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des § 4 Abs. 1 und des § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955.

(2) Die Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 kann durch ein zwischen dem Verpflichteten und dem Gläubiger getroffenes Übereinkommen weder ausgeschlossen noch begrenzt werden. Jede dieser Vorschrift widersprechende Verfügung durch Abtretung, Anweisung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

(3) Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann der Versorgungsberechtigte mit Zustimmung des Landeshauptmannes seine Versorgungsgebühren für bestimmte Zeit ganz oder zum Teil abtreten.

Rentenkommissionen.

§ 11 b. (1) Über Anträge auf Zuerkennung von Renten gemäß § 11 entscheidet der Landeshauptmann nach Anhören einer beim Amt der Landesregierung gebildeten Rentenkommission.

(2) Die Mitglieder der Rentenkommissionen werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung bestellt. Jede Rentenkommission besteht aus acht Mitgliedern und der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern. Je zwei Mitglieder (deren Stellvertreter) sind vom Landeshauptmann und von der zuständigen Finanzlandesdirektion vorzuschlagen. Von den weiteren Mitgliedern, die dem Personenkreis des § 1 dieses Bundesgesetzes anzugehören haben, sind je ein Mitglied (dessen Stellvertreter) von den Landesleitungen der Österreichischen Volkspartei, der Sozialistischen Partei Österreichs und der Kommunistischen Partei Österreichs vorzuschlagen. Das vierte Mitglied und dessen Stellvertreter haben dem Kreis der Abstammungsverfolgten anzugehören.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann Mitglieder (Stellvertreter) der Rentenkommission ihrer Funktion entheben; zur Enthebung von Mitgliedern (Stellvertretern), die auf Vorschlag der politischen Parteien bestellt wurden, bedarf es eines Antrages der in Betracht kommenden Partei.

(4) Den Vorsitzenden der Rentenkommission bestimmt der Landeshauptmann aus den auf Vorschlag der Landesregierung bestellten Mitgliedern. Die Geschäftsordnung der Rentenkommission erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Heilfürsorge.

§ 12. (1) Den Inhabern einer Amtsbescheinigung, die nicht auf Grund eigener Erwerbstätigkeit einer gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen oder freiwillig krankenversichert sind, haben die Gebietskrankenkassen für ihre Person alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen für Pflichtversicherte zu gewähren.

(2) Alle Träger der Krankenversicherung haben den Inhabern einer Amtsbescheinigung die Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewähren. Bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage für das Kranken-, Familien- und Taggeld sowie für das Sterbegeld ist bei Inhabern einer Amtsbescheinigung von der in der Krankenversicherung geltenden höchsten Beitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) auszugehen; sie erhöht sich jeweils um den gemäß § 125 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festzusetzenden Hundertsatz. Hierbei ist von dem Höchstbetrag an Sonderzahlung auszugehen, der gemäß § 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für die Berechnung der Sonderbeiträge in der Krankenversicherung heranzuziehen ist. Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3), die im Besitz einer Amtsbescheinigung sind, und Personen, die eine Rente gemäß § 11 Abs. 5 beziehen, haben keinen Anspruch auf Kranken-, Familien- und Taggeld.

(3) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung für Familienangehörige des Opfers die im Zweiten Teil des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehenen Leistungen für Familienangehörige (§ 123 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) und freiwillig krankenversicherten Opfern das Kranken- und Familiengeld gewähren.

(4) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann nach Anhören der Opferfürsorgekommission

(§ 17) auf Ansuchen den Umfang und die Dauer der Heilfürsorge über die satzungsmäßigen Leistungen der Träger der Krankenversicherung hinaus bewilligen, wenn nach ärztlichen Befunden und Gutachten, die vor Durchführung der Heilfürsorgemaßnahmen erstellt worden sind, anzunehmen ist, daß durch diese das erstrebte Ziel der Heilfürsorge erreicht werden kann.

(5) Die von den Trägern der Krankenversicherung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährten Leistungen werden, soweit sie über die Leistungen hinausgehen, die der Versicherungsträger nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zu erbringen hatte, aus Bundesmitteln ersetzt. Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Kinderfürsorge.

§ 13. An Inhaber von Amtsbescheinigungen sind als Fürsorgemaßnahmen für ihre minderjährigen Kinder zu gewähren:

1. Besondere Berücksichtigung für die Aufnahme in öffentliche Kinderheime,
2. Bevorzugung bei Erholungs- beziehungsweise Studienaufenthalten im In- und Auslande,
3. Bevorzugung bei Studienstipendien und Befreiung vom Schul- und Unterrichtsgeld in allen öffentlichen Schulen,
4. bevorzugte Behandlung bei Berufsberatung und Zuweisung von Lehrstellen.

Entschädigungsmaßnahmen für erlittene Haft und entstandene Haft- und Gerichtskosten.

§ 13 a. (1) Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises erhalten für die in der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität erlittene gerichtliche oder polizeiliche Haft eine einmalige Entschädigung zur Abgeltung von wirtschaftlichen Nachteilen, die daraus entstanden sind.

(2) Den Hinterbliebenen nach Opfern, die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises waren oder den Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises gehabt hätten, steht der Anspruch auf eine einmalige Entschädigung in nachstehender Reihenfolge zu:

- a) der Witwe, sofern die Ehe vor dem 1. Mai 1945 eingegangen wurde; ist eine anspruchsberechtigte Witwe nicht vorhanden, steht die Entschädigung jener Frau zu, die im Zeitpunkt der Inhaftnahme des Opfers als Ehegattin mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, wenn die Ehe nicht aus ihrem Verschulden geschieden oder getrennt wurde. Ist eine solche anspruchsberechtigte Person nicht vorhanden, so steht der Anspruch der Lebensgefährtin zu, sofern die Lebensgemeinschaft vor dem 1. Mai 1945 eingegangen wurde. Die genannten Personen müssen den Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 lit. a, b oder c entsprechen;
 - b) den Kindern (ehelichen, unehelichen und Adoptivkindern), deren Lebensunterhalt vom Opfer im Zeitpunkt seiner Inhaftnahme oder der Besetzung Österreichs im Jahre 1938 ganz oder zum überwiegenden Teil bestritten wurde oder hätte bestritten werden müssen, wenn das Opfer nicht im Zusammenhang mit unmittelbaren oder mittelbaren Verfolgungshandlungen hiezu außerstande gesetzt worden wäre; Kinder, die während der Haft des Opfers geboren worden sind, stehen den oben genannten Kindern gleich.
- (3) Kommen anspruchsberechtigte Personen im Sinne des Abs. 2 nicht in Betracht, kann hinterbliebenen Eltern oder Geschwistern eine Haftentschädigung zuerkannt werden, wenn sie mit dem Opfer im Zeitpunkt seiner Inhaftnahme im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, von ihm zum überwiegenden Teil erhalten wurden und eine soziale Bedürftigkeit gegeben ist. Die Voraussetzung des gemeinsamen Haushaltes ist auch dann als gegeben anzunehmen, wenn dieser im Zusammenhalt mit Verfolgungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes aufgegeben wurde. Der über-

wiegenden Unterhaltsleistung eines Opfers (Kindes) ist die überwiegende Unterhaltsleistung durch mehrere Opfer (Kinder) gleichgesetzt. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das gesamte monatliche Nettoeinkommen die Höhe der in Betracht kommenden Rentenleistungen (§ 11) nicht übersteigt.

(4) Eine Mitschuld an der Haft des Opfers schließt eine Anspruchsberechtigung aus.

(5) Als Entschädigung gebührt dem Opfer für jeden nachweislich in der Haft verbrachten Kalendermonat ein Betrag von 431.20 S. Mehrere Haftzeiten sind zusammenzuziehen, angefangene Monate gelten als volle Monate.

(6) Hinterbliebenen gebührt die Hälfte der im Abs. 5 vorgesehenen Entschädigung. Kindern (Abs. 2 lit. b), deren beide Elternteile in Haft waren, gebührt für zeitlich zusammenfallende Haftmonate der Eltern eine Entschädigung in der Höhe von je 616 S. Hinterbliebenen steht Entschädigung nur nach einem einzigen Opfer zu; mehrere Hinterbliebene (Abs. 2 lit. b oder Abs. 3) sind zur ungeteilten Hand (§§ 892, 893 ABGB) anspruchsberechtigt und können die Entschädigung untereinander zu gleichen Teilen fordern.

(7) Beim Zusammentreffen von Ansprüchen nach Abs. 1 und 2 gebührt eine Entschädigung von 616 S für jeden Monat einer zeitlich zusammenfallenden Haft.

(8) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn das Opfer oder ein anderer Hinterbliebener die Entschädigung erhalten hat.

§ 13 b. Opfern, die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises sind, werden Kosten, die im Zusammenhang mit einer aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität verhängten Haft von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde oder von der NSDAP vorgeschrieben wurde, bei Nachweis der Zahlung ersetzt. Derartige Auslagen werden, falls das Opfer nicht mehr am Leben ist, demjenigen ersetzt, der in der Lage ist, den Nachweis über die von ihm geleistete Zahlung der Kosten zu erbringen.

§ 13 c. (1) Personen, die am 13. März 1933 die österreichische Bundesbürgerschaft besaßen oder in einem vor dem 13. März 1938 gelegenen Zeitraum durch mehr als 10 Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatten und die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, sind, wenn sie im übrigen dem Kreis der im § 1 Abs. 1 oder 2 bezeichneten Opfer zuzuzählen sind, auf Antrag die in den §§ 13 a und 13 b vorgesehenen Leistungen zu gewähren; die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) Opfern, die nach dem 13. März 1928 geboren wurden und am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft nicht besaßen, sind auf Antrag die in den §§ 13 a und 13 b vorgesehenen Leistungen zu gewähren, wenn ihre Eltern den Voraussetzungen des Abs. 1 hinsichtlich der Staatsbürgerschaft oder des Wohnsitzes entsprechen.

(3) Hinterbliebenen nach den im Abs. 1 genannten Opfern sind auf Antrag die in den §§ 13 a und 13 b vorgesehenen Leistungen in nachstehender Reihenfolge zu gewähren:

- a) der Witwe, sofern die Ehe vor dem 1. Mai 1945 eingegangen wurde; ist eine anspruchsberechtigte Witwe nicht vorhanden, steht die Entschädigung jener Frau zu, die im Zeitpunkt der Inhaftnahme des Opfers als Ehegattin mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, wenn die Ehe nicht aus ihrem Verschulden geschieden oder getrennt wurde. Ist eine solche anspruchsberechtigte Person nicht vorhanden, so steht der Anspruch der Lebensgefährtin zu, sofern die Lebensgemeinschaft vor dem 1. Mai 1945 eingegangen wurde. Die genannten Personen sind nur dann anspruchsberechtigt, wenn sie am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besaßen oder in einem vor dem 13. März 1938 gelegenen Zeitraum durch mehr als 10 Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatten;
- b) Kindern, auf welche die Bestimmungen des § 13 a Abs. 2 lit. b zutreffen.

§ 13 d. (1) Ansprüche nach den §§ 13 a und 13 b sind bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde geltend zu machen; soweit im Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 2.

(2) Ansprüche nach § 13 c sowie von im Ausland wohnhaften österreichischen Staatsbürgern sind bei der österreichischen Vertretungsbehörde, in deren Bereich die Anspruchswerber ihren Wohnsitz (Aufenthalt) haben oder beim Amt der Wiener Landesregierung geltend zu machen. Die Anspruchswerber haben alle verfügbaren Nachweise für die Anspruchsberechtigung dem Antrag anzuschließen, in Ermangelung dieser Nachweise die für die Feststellung der Anspruchsberechtigung maßgeblichen Tatsachen bekanntzugeben und die in Betracht kommenden Beweismittel anzubieten.

(3) Über Ansprüche nach Abs. 2 entscheidet der Landeshauptmann von Wien.

(4) Über Berufungen gegen Entscheidungen nach Abs. 1 und Abs. 3 und über Anträge nach § 13 a Abs. 3 entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17).

§ 13 e. Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 181, gewährt.

Die Mitwirkung von Selbsthilfeeinrichtungen der politisch Verfolgten.

§ 14. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann sich bei Gewährung von Fürsorgemaßnahmen und Begünstigungen der Mitwirkung der anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen der politisch Verfolgten bedienen.

Erlöschen und Verwirklichung der Anspruchsberechtigung.

§ 15. (1) Eine zuerkannte Anspruchsberechtigung erlischt

- a) bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;
- b) bei hinterbliebenen Ehegatten beziehungsweise Lebensgefährten im Falle der Verhehlung oder der Begründung einer Lebensgemeinschaft;
- c) bei Kindern (§ 1 Abs. 3 lit. b), Enkeln und elternlosen Geschwistern mit Ende des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden. Auf begründetes Ansuchen kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Anspruchsberechtigung über diesen Zeitpunkt hinaus erstrecken, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem der Anspruchsberechtigte eine Existenz gegründet oder sonst seinen Lebensunterhalt in ausreichendem Maße gesichert hat.

(2) Der Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises (§ 4) ist nicht gegeben, wenn der Anspruchswerber wegen eines

strafgesetzlich zu ahndenden Verbrechens oder Vergehens verurteilt wurde, die Verurteilung im Zeitpunkt der Anspruchswerbung nicht getilgt ist und nach der Natur des strafbaren Tatbestandes eine mißbräuchliche Ausnützung der Begünstigungen dieses Bundesgesetzes anzunehmen ist; das gleiche gilt, wenn sein Verhalten in Wort oder Tat mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreich im Widerspruch steht oder stand.

(3) Eine zuerkannte Anspruchsberechtigung wird bei Eintreten von im Abs. 2 erwähnten Umständen sowie bei mißbräuchlicher Verwendung der Amtsbescheinigung oder des Opferausweises verwirkt.

(4) Die Verwirkung der Anspruchsberechtigung (Abs. 3) spricht der Landeshauptmann nach Anhören der Rentenkommission (§ 11 b) mit Bescheid aus; gleichzeitig ist die Amtsbescheinigung (der Opferausweis) für ungültig zu erklären und einzuziehen.

(5) Eine zuerkannte Anspruchsberechtigung kann vom Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) aberkannt werden, wenn auf Grund einer amtlichen Überprüfung festgestellt wurde, daß im Zeitpunkt der Zuerkennung der Anspruchsberechtigung im Abs. 2 erwähnte Umstände vorlagen, die der Anspruchswerber bei der Anspruchswerbung verschwiegen oder auch selbst nicht gewußt hat.

(6) Der Anspruch auf Rentenfürsorge nach § 11 kann vom Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) dann aberkannt oder gemindert werden, wenn bei der Rentenwerbung oder während des Rentenbezuges Umstände verschwiegen oder nicht rechtzeitig angezeigt wurden, die für die Einstellung oder Bemessung der Rente von bestimmendem Einfluß sind.

Verfahrensbestimmungen.

§ 16. (1) Auf das Verfahren finden, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 Anwendung.

(2) Bescheide, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

Opferfürsorgekommission.

§ 17. (1) Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung wird eine Opferfürsorgekommission gebildet. Die Mitglieder dieser Kommission und die erforderlichen Stellvertreter werden von der Bundesregierung bestellt. Die Opferfürsorgekommission hat die Aufgabe, das Bundesministerium für soziale Verwaltung in Angelegenheiten der Durchführung dieses Bundesgesetzes zu beraten.

(2) Die Opferfürsorgekommission besteht aus acht Mitgliedern. Den Vorschlag für die Bestellung erstatten für

- a) je zwei Mitglieder (deren Stellvertreter) das Bundesministerium für soziale Verwaltung und das Bundesministerium für Finanzen aus dem Stand ihrer Beamten;
- b) je ein Mitglied (dessen Stellvertreter) aus dem Personenkreis des § 1 die Bundesleitungen der Österreichischen Volkspartei, der Sozialistischen Partei Österreichs und der Kommunistischen Partei Österreichs.

Ein weiteres Mitglied und dessen Stellvertreter sind aus dem Personenkreis der nach § 1 anerkannten Abstammungsverfolgten zu bestellen.

(3) Die Bundesregierung kann Mitglieder (Stellvertreter) der Opferfürsorgekommission ihrer Funktion entheben; zur Enthebung der auf Grund des Abs. 2 lit. b bestellten Mitglieder (Stellvertreter) bedarf es eines Antrages der in Betracht kommenden Partei.

(4) Den Vorsitz in der Opferfürsorgekommission führt eines der auf Vorschlag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bestellten Mitglieder.

(5) Die Geschäftsordnung der Opferfürsorgekommission erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

ARBEITERBANK

AKTIENGESELLSCHAFT WIEN

Prompte und gediegene Durchführung aller bankmäßigen Geschäfte :: Entgegennahme von Spareinlagen gegen Verzinsung :: Finanzielle Beratung

Wien I, Seitzergasse 2-4
Telephon: R 50 5 40 Serie

Zweigstelle Wienzeile: Wien IV, Rechte Wienzeile 37
Telephon B 26 0 91

Filialen:

Graz: Annenstraße 24, Telephon 3363, 7559
Linz: Weingartshofstraße 3, Telephon 27 8 78
Klagenfurt: Bahnhofstraße 44, Telephon 4822

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 18. (1) Das Opferfürsorgegesetz vom 17. Juli 1945, StGBI. Nr. 90, und seine Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1945, BGBl. Nr. 34/46, treten mit dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes insoweit außer Kraft, als sie Angelegenheiten regeln, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

(2) Auf Verwaltungsgebieten, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, obliegt der Landesgesetzgebung die Erlassung von Bestimmungen über die Behandlung der Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer der politischen Verfolgung.

(3) In Vorschriften, in denen auf das Opferfürsorgegesetz vom 17. Juli 1945, StGBI. Nr. 90, Bezug genommen ist, tritt an die Stelle dieses Hinweises der Hinweis auf das vorliegende Bundesgesetz.

(4) Anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu erledigen. Die Bescheide nach dem Gesetz vom 17. Juli 1945, StGBI. Nr. 90, sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und seiner Durchführungsbestimmung von Amts wegen zu überprüfen und erforderlichenfalls neu zu erlassen.

(5) Die bisher auf Grund des Gesetzes vom 17. Juli 1945, StGBI. Nr. 90, erlassenen Bescheide und Amtsbescheinigungen und die auf Grund derselben erworbenen Rechtsansprüche behalten insoweit Wirksamkeit, als nicht das in Abs. (4) angeordnete Überprüfungsverfahren ihre Änderung notwendig macht.

(6) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Gedenken an unsere Februarkämpfer

Der Bund sozialistischer Freiheitskämpfer veranstaltete am Sonntag, dem 10. Februar, eine würdige Kundgebung zur Erinnerung an die Opfer der Februarkämpfe von 1934. Der Parteivorstand, der Wiener Vorstand und die Wiener Bezirksvorstände der Sozialistischen Partei hatten zu dieser Kundgebung Abordnungen entsendet.

Die Genossen, an ihrer Spitze Genosse Schärf und Genossin Jochmann und die Abordnungen, denen zahlreiche überlebende Februarkämpfer angehörten, zogen in einem Schweigemarsch zunächst zu den Gräbern der verstorbenen Bundespräsidenten Renner und Körner, wo die Fahnen gesenkt wurden. Dann bewegte sich der schweigende Zug feierlich zum Mahnmal für die Opfer des Faschismus, wo die Sozialistische Jugend mit roten Fahnen Aufstellung genommen hatte: Ein eindrucksvolles Bild im Licht eines hellen Vorfrühlingstages.

Nach einer Schweigeminute vor dem Mahnmal, wurde zu Ehren der Februaropfer ein Kranz niedergelegt. Das „Lied der Arbeit“ beschloß die ergreifende Kundgebung, die Erinnerung und Gelöbnis war: Wir sind wiedergekommen! Wir kämpfen weiter — treu wie sie, die für die Freiheit gefallen sind! Wir werden niemals vergessen!

Die jungen „Vorwärts“-Arbeiter gedachten den Februarkämpfer

Am 12. Februar 1934 wurde das „Vorwärts“-Gebäude in der Rechten Wienzeile von der Dollfuß-Polizei besetzt, und Posten mit aufgepflanztem Bajonett standen vor den Toren. Am 12. Februar 1957, 23 Jahre später, gedachten die jungen Arbeiter des sozialistischen Verlagshauses der Februaropfer. Genosse Karl Hans Sailer, der 1934 der Vorsitzende des Zentralkomitees der Revolutionären Sozialisten war, hielt die Gedenkrede, der Chor der Favoritner Arbeiterjugend gab der Feier einen würdigen Rahmen.

Februar-Kundgebung der Sozialistischen Mittelschüler

Die Sozialistischen Mittelschüler (VSM) versammelten sich am Sonntag, dem 10. Februar, um 10 Uhr auf dem Wiener Zentralfriedhof zu einer Gedenkkundgebung für unsere Februarkämpfer.

Am Ehrenmal für die Opfer des Faschismus hielt der Obmann des VSM, Genosse Perl, eine kurze Ansprache, die von den anwesenden jungen Genossen ergriffen angehört wurde. Zwei Mittelschüler in blauen Blusen legten einen Kranz am Ehrenmal nieder; alle Anwesenden verharrten in feierlichem Schweigen und gedachten aller Opfer des Kampfes um Freiheit und Recht.

Zum Schluß der Kundgebung sangen die jungen Genossen mit verhaltener Stimme die „Internationale“, und eine Weile zuversichtlicher Kampfkampfschlossenheit schien über das weite Rund des Mahnmals zu fluten.

Aus dem Wiener Landesverband Die Bezirke berichten:

Floridsdorf

Autobusfahrt. Die Bezirksgruppe Floridsdorf führt am Donnerstag, dem 16. Mai 1957 eine Autobusfahrt „Rund um den Schneeberg“ durch. Der Fahrpreis beträgt für unsere Mitglieder (Mann und Frau) pro Person 20 S, für Gäste (Verwandte und Bekannte) 35 S pro Person.

Die Anmeldung und Einzahlung des Betrages wird jeden Montag von 17 bis 19 Uhr in unserer Sprechstunde im Parteisekretariat, I. Stock, entgegengenommen. Anmeldeschluß ist Montag, der 6. Mai 1957. Adresse: XXI, Prager Straße 33 (Mautner-Schlössel).

Die rechtzeitige Anmeldung ist wegen der Bestellung der Autobusse unbedingt notwendig.

Februar-Gedenkfeier. Am 10. Februar 1957 hielt die Bezirksgruppe Floridsdorf wie alljährlich ihre Gedenkfeier für die Opfer des Faschismus ab. Diesmal auf dem Jedlersdorfer Friedhof am Grabe des Genossen Franz Jarosch.

Genosse Karl Blei als Bezirksobmann der Bezirksgruppe Floridsdorf begrüßte die sehr zahlreich erschienenen Genossinnen und Genossen im Namen der Parteiorganisation und des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus.

Genosse Blei betonte bei der Gedenkrede, daß im Februar 1934 die brutale Gewalt einer Diktatur unermeßliches Leid und Elend über die Arbeiterschaft gebracht hat. Viele aufrechte Genossen und Demokraten wurden an den Galgen gebracht oder in die Kerker und KZ geworfen. Trotz aller furchtbaren Verfolgungen konnte man den Geist und den Glauben an die Demokratie aus den Herzen unserer Genossen nicht verbannen. Im Gegenteil: aus den Trümmern eines furchtbaren Krieges erstand wieder die Zweite Republik. Da es für die Arbeiterschaft niemals ein halbe, sondern nur eine ganze unteilbare Freiheit geben kann, so geloben wir, dem Vermächtnis der toten Helden treu zu bleiben und uns niemals einer Gewalt oder einem Zwang zu beugen.

Die Versammlungsberichte aus den Bundesländern und den Wiener Bezirken werden mit Rücksicht auf die wichtigen Beiträge über die 11. Novelle zum OFG erst in der folgenden Nummer unserer Zeitung veröffentlicht, die im Mai erscheint. Wir bitten alle Genossen um Verständnis.

WOHIN

Sie sich wegen Ihrer Versicherung wenden sollen?
Rufen Sie uns, wir werden Ihnen bestens dienen. Wiener Städtische Versicherung,
Wien I, Ringturm, und
überall in Österreich

Hr.
Marsal Viktor

21. Donaufeldstr.44

V. b. b.

Wenn verzogen, bitte nachsenden oder zurück

Wir bitten alle Mitglieder, bei Wohnungswechsel die geänderten Anschriften sofort auch dem Bund sozialistischer Freiheitskämpfer bekanntzugeben, damit Aussendungen und vor allem die Zeitung von den Postämtern nicht als unbestellbar zurückgeschickt werden müssen.

Arbeiter und Angestellte

sparen

*für Anschaffungen und
Urlaubsreisen*

bei der **Zentralsparkasse**

DER GEMEINDE WIEN

(Unter Haftung der Stadt Wien)

Wien I, Wipplingerstraße 8

34 Zweiganstalten

Redaktionsschluß
für die nächste Nummer: 30. April 1957

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus. Verantwortlicher Redakteur: August Jarosik. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Friedrich Flußmann. Alle Wien I, Löwelstraße Nr. 18. Tel. U 21620. Druck: Druck- und Verlagsanstalt „Vorwärts“, Wien V, Rechte Wienzeile 97.

Sprechstunden in unseren Wiener Bezirksgruppen

1. Werdertorgasse 9 Mi. 17 bis 18 Uhr
2. Praterstraße 25 a Di. 16 bis 18 Uhr
3. Landstraßer Hauptstraße 41 .. Fr. 18 bis 20 Uhr
4. Wiedner Hauptstraße 60 b Mo. 18 bis 19 Uhr
5. Kohlgasse 27 Mi. 18 bis 19 Uhr
6. Otto-Bauer-Gasse 9 Do. 19 bis 20 Uhr
7. Neubaugasse 25 Do. 18 bis 19 Uhr
8. Josefstädter Straße 39 Do. 17 bis 18 Uhr
9. Dreihackengasse 7 Mi. 17 bis 19 Uhr
10. Laxenburger Straße 8/10, I. .. Di. 17 bis 19 Uhr
11. Simmeringer Hauptstraße 80 Jeden 2. u. 4. Mo.
18 bis 19 Uhr
12. Ruckergasse 40 Mi. 18 bis 19 Uhr
13. Hietzinger Hauptstraße 22 Di. 18 bis 20 Uhr
14. Linzer Straße 297 Fr. 17 bis 19 Uhr
15. Hackengasse 13 Jeden 1. Mi. im Mo-
nat, 17 bis 19 Uhr
16. Liebhartsgasse 56 Do. 17 bis 19 Uhr
16. Zagorskigasse 6 Do. 17.30 bis 19 Uhr
17. Kalvarienberggasse 28 a, II/26
Beitragsentrichtung und Auskünfte jederzeit
18. Gentzgasse 62 Fr. 18 bis 20 Uhr
19. Billrothstraße 48 Di. 17 bis 19 Uhr
20. Raffaelgasse 11 Do. 18.30 bis 20 Uhr
21. Prager Straße 33 Mo. 17 bis 19 Uhr
22. Donaufelder Straße 259 Mo. 18 bis 19 Uhr
23. Liesing, Jeden 1. u. 3. Mo.
Breitenfurter Straße 2 18 bis 19 Uhr

in unseren Fachgruppen

- Polizei
9. Berggasse 41 Jeden 1. Do.
Parterre (Hausverwaltung) .. 14 bis 16 Uhr

in unseren Landesverbänden

Niederösterreich:

- Mödling, Bezirkssekretariat der
SPÖ, Hauptstraße 42 Jeden ersten Sonn-
tag im Monat von
10 bis 11 Uhr
- St. Pölten, Bezirksleitung,
St. Pölten, Prandtauerstraße 4 Sa. 9 bis 12 Uhr

Burgenland:

- Eisenstadt, Bezirkssekretariat
der SPÖ, Hauptstraße 5 Tägl. 9 bis 12 Uhr

Kärnten:

- Klagenfurt, Kammerbücherei
der Arbeiterkammer, Bahnhof-
straße 42, bei Genossin Lona
Sablatnig und Genossen Eduard
Goritschnig Tägl. außer Sa.
10 bis 12 Uhr

Oberösterreich:

- Linz, Landstraße 36, II. Stock,
Zimmer 24 Di., Mi., Do. u. Sa.
von 15 bis 19 Uhr
- Steyr, Damberggasse 2 Jeden ersten und
dritten Samstag
im Monat von 10
bis 11 Uhr

Salzburg:

- Sprechstunden entfallen bis auf
weiteres.

Steiermark:

- Graz, Südtiroler Platz 13,
Zimmer 17 Mi. 17 bis 19 Uhr
- Bruck a. d. Mur, Arbeiterheim,
Kirchplatz 5

Tirol:

- Innsbruck, Salurner Straße 2,
2. Stock, Zimmer 40 Tägl. außer Sa.
15 bis 18 Uhr